



Studierendenparlament der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Protokoll der ordentlichen Sitzung des 81. Studierendenparlaments am 17.06.2024

Tagesordnung (wie unter 1b beschlossen):

1. **Begrüßung und Formalia**
 - a. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
 - b. Beschluss über Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen und Beschluss der Tagesordnung
2. **Beschluss des Protokolls vom 27.05.2024**
3. **Protokoll des Haushaltsausschusses**
4. **Berichte aus Gremien**
 - a. Berichte aus den Ausschüssen
 - b. Berichte aus dem Allgemeinen Studierendenausschuss
 - c. Berichte aus weiteren Gremien
5. **Sach- und Finanzanträge**
 - a. Antrag 81-11-03: Solidarität mit den Lachmöwen auf Mensa II.
 - b. Antrag 81-11-04: Einbehaltung der Ehrenamtszuschale eines Mitglieds des Wahlausschusses
 - c. Antrag 81-11-05: Verlängerung der Projektstelle Campusfestival
6. **Änderungen von Satzungen der Studierendenschaft und Ordnungen des Studierendenparlaments**
 - a. Antrag 81-11-06/07: Änderung der Organisationsatzung der Studierendenschaft
 - b. Antrag 81-11-06/07: Änderung der Geschäftsordnung der Studierendenschaft
 - c. Antrag 81-11-08: Änderung der Zuschuss- und Reisekostenrichtlinie des Studierendenparlaments
7. **Verschiedenes**

Sitzungsort:

Hybrid Senatssitzungsraum und online via Zoom, Abstimmungstool VotesUp!

Zeitraum: 17:45 – 22:08

Sitzungsleitung:

Inga Willenbockel (Präsidentin)
Kenan Bilen (Vize-Präsident)
Amelie Ohff (Vize-Präsidentin)

Protokoll:

Mareike van Aken

Anwesende:

Campus Grüne: Kenan Bilen, Inga Willenbockel, Lukas Peschke, Max Härtel, Laura Mews, Katrin Meyer, Alva Meise (ab 17:50 Uhr), Fritz Herkenhoff (ab 17:55 Uhr)

Juso HSG: Amelie Ohff, Konstantin Braas, Ole-Christopher Richter, Melih-Tarik Özdemir

LHG: Björn Wagner

HSG Südschleswig: Michelle Heins

RCDS: Philipp Vetter, Maximilian Hoffmeister, Timon Kalle Roßbach

Anwesende ohne Stimmrecht: Alexander Paul, Jerimias Hoffmann, Laura Falk, Stella Thomsen, Daniel Mäckelmann, Lukas Drescher

TOP	Abstimmung	Inhalt
1) Begrüßung und Formalia a) Feststellung der Beschlussfähigkeit und der ordnungsgemäßen Ladung b) Beschluss über Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen und Beschluss der Tagesordnung	a) (Ja/Nein/Enthaltung) b) (14/0/0)	Inga W. eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden. Es wurde ordnungsgemäß zur ordentlichen Sitzung geladen. Mit 15 anwesenden Mitgliedern ist das StuPa beschlussfähig. <i>[15 Stimmberechtigte]</i> Abstimmung über die Tagesordnung
2) Beschluss der Protokolle vom 27.05.2024	(13/0/1)	Der Name Elias Jaber wird korrigiert. Abstimmung über das Protokoll vom 27.05.2024
3) Protokoll des Haushaltsausschusses	(15/1/1)	Alexander P. stellt das Protokoll des Haushaltsausschusses vor: Es wurde nicht fristgemäß geladen. Allerdings wurde nach Rücksprache mit den anderen Mitgliedern dennoch getagt. Beim Antrag 81.12.01 wurde der Betrag gedeckelt, da zu viel beantragt worden ist. Bei dem Antrag 81.12.06 wurde eine Autofahrt als Hin- sowie eine Zugfahrt als Rückfahrt angegeben, sodass nur die Zugfahrt übernommen worden ist. Der Betrag wird auf 53,95€ gedeckelt. Der Antrag 81.12.09 wurde auf 500€ aufgrund des §20 der ZuR-RL gedeckelt. Der Antrag 81.12.10 wurde aufgrund von mangelnden Unterlagen und Informationen vertagt. Der Antrag 81.12.11 wird aufgrund der Veranstaltung außerhalb von Kiel an das StuPa übergeben. Amelie O erläutert, dass es keine barrierefreie Jugendherberge in Kiel gäbe. Lukas P sieht hierin einen Härtefall. Der Antrag 81.12.12 wurde vertagt, da kein Kostenvoranschlag zum Zeitpunkt der Sitzung vorlag. <i>[17 Stimmberechtigte]</i> Abstimmung über die Empfehlungen des Haushaltsausschusses
4) Berichte aus Gremien a) Berichte aus den Ausschüssen b) Berichte aus dem Allgemeinen Studierendenausschuss	a) b)	a) Es liegen keine Berichte aus den Ausschüssen vor. b) Der AStA berichtet: Die neue Person für die Studienberatung hat ihre Arbeit angefangen. Zu Beginn wird erstmal eine Einarbeitung erfolgen, um eine Übersicht über die Aufgabenbereiche zu erhalten. Weiterhin wird sich bei den entsprechenden Stellen an der Universität vorgestellt und einen Austausch erfolgen.

<p>c) Berichte aus weiteren Gremien</p>	<p><u>Austausch mit Zebra</u> Es wurde sich mit der Beratungsstelle für Betroffener rechter Angriffe (Zebra) getroffen, da der aktuelle Kooperationsvertrag im September ausläuft. Im Gespräch wurde die derzeitige Zusammenarbeit besprochen, welche beide Seiten als positiv bewerten. Deutlich wurde, dass die stattfindende Sprechstunde nicht genügend in Anspruch genommen wird und dafür vermehrt auf Aufklärungsarbeit gesetzt werden soll. Oft können Betroffene nicht genau erkennen, dass Taten politisch motiviert sind. Bzgl. Der Fortführung der Kooperation soll ein Antrag auf der nächsten Sitzung eingereicht werden.</p> <p><u>Jourfix mit Studiendekan*innen 28.05.2024</u> Im Austausch mit den Studiendekan*innen wurde über den Umbau der Fakultätsblöcke gesprochen. Ein weiteres Thema war der Machtmissbrauch in der Lehre. Nur die philosophische Fakultät hat ein eigenes Konzept entwickelt mit Schulungen und Sensibilisierungen. Es wurde versichert, dass das Thema Machtmissbrauch auch weiterhin aktiv in allen Bereichen mitgedacht wird. Die anderen Fakultäten haben darauf das Konzept der Philosophischen Fakultät angefragt.</p> <p><u>Jourfix Baumaßnahmen 04.06.2024</u> Es wurden einmal alle Baustellen der CAU vorgestellt. Vieles soll bis Ende des Jahres oder Ende 2026 fertiggestellt werden.</p> <p><u>Senat 05.06</u> Es ging unter anderem um den Rücktritt der Hochschulratsvorsitzenden Frau Gather, die Digitalisierungsstrategie der CAU wurde vorgestellt von der neuen Chief Digital Officer. Weiterhin wurden Berufungslisten und Änderungen von Prüfungsordnungen beschlossen.</p> <p><u>FVK 10.06.2024</u> Die Fachschaften haben sich darüber ausgetauscht, wie am besten vermieden werden kann, dass Fachschaftsgelder abhandenkommen. Von vielen Fachschaften wurde sich für diesen Fall eine Orientierung zum Ablauf nach einem Diebstahl oder einem abhandenkommen des Geldes gewünscht.</p> <p><u>Erweiterter Senat 12.06.2024</u> Im Erweiterten Senat wurde sich mit den letzten Änderungen des Verhaltenskodex auseinandergesetzt, dieser wurde dann final beschlossen. Die Projektstelle studentischer Raum hat seine Arbeitsergebnisse auf der Sitzung vorgestellt.</p>
---	---

		<p><u>Vollversammlung Semesterticket</u> Um die Studierendenschaft über die anstehenden Änderungen zum Semesterticket zu informieren, hat eine Vollversammlung stattgefunden. Es wurde die neuen Bestimmungen und Unterschiede zum landesweiten Semesterticket vorgestellt. Auch die Studierendenbefragung wurde präsentiert. Nach der Präsentation wurden noch offene Fragen aus dem Publikum beantwortet. Die Anwesenheit der Studierenden auf der Vollversammlung war gering. An den AStA wurde herangetragen, dass viel Dozierende trotz Vollversammlung ihre Lehrveranstaltungen durchgezogen haben.</p> <p><u>Vollversammlung studentischer Raum</u> Die Projektstell studentischer Raum hat ihre Arbeit des letzten eineinhalb Jahre präsentiert. Es wurden die Ergebnisse der Umfrage und die erarbeitete Handreichung vorgestellt. Zur Vollversammlung wurden politische Verantwortungsträger*innen und Uni Präsidium geladen, diese erhielten jeweils eine Handreichung.</p> <p><u>Campusfestival</u> Am 08.06 hat das Campusfestival stattgefunden. Das Wetter war nicht optimal, dennoch waren die Rückmeldungen durchweg positiv. Durch das vielfältige Programm war für alle Altersgruppen etwas dabei.</p> <p>Es wird sich bei dem gesamten Organisationsteam und allen Freiwilligen bedankt, die das Campusfestival möglich gemacht haben.</p> <p>c) Es wird berichtet, dass es Schwierigkeiten beim Flyerdrucken und der Bestellung für die Studi-Wahlen gab. Es sind keine finanziellen Schäden entstanden, aber es wurden durch die zeitliche Verzögerung weniger Flyer verteilt, als ursprünglich geplant. Darüber hinaus war es auch ärgerlich, dass die Lehramtsstudierenden für evangelische Religionslehre nicht wählen konnten, da diese fälschlicherweise in für Europäische Ethnologien eingeordnet wurden. Das Problem konnte aber gelöst werden und wirkte sich nicht auf die Sitzzahl aus.</p>
<p>5) Sach- und Finanzanträge</p>	<p>a)</p>	<p>Der Antrag wird von den Antragsteller*innen (Präsidium des Studierendenparlaments) zurückgezogen.</p>

<p>a) Antrag 81-11-03: Solidarität mit den Lachmöwen auf Mensa II. b) Antrag 81-11-04: Einbehaltung der Ehrenamtspauschale eines Mitglieds des Wahlausschusses c) Antrag 81-11-05: Verlängerung der Projektstelle Campusfestival</p>		<p><i>[Pause: 18:45-19:00 Uhr]</i></p> <p>b) Dieser TOP fand unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.</p> <p>c) Dieser TOP fand unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.</p>
<p>6) Änderungen von Satzungen der Studierendenschaft und Ordnungen des Studierendenparlaments</p> <p>a) Antrag 81-11-06/07: Änderung der Organisationssatzung der Studierendenschaft b) Antrag 81-11-06/07: Änderung der Geschäftsordnung der Studierendenschaft c) Antrag 81-11-08: Änderung der Zuschuss- und Reisekostenrichtlinie des Studierendenparlaments</p>	<p>a)</p> <p>(16/0/0)</p> <p>b)</p>	<p>1. Lesung: Kenan B. übernimmt die 1. Lesung. Es bestehen keine Rückfragen.</p> <p>2. Lesung: Die gelben Markierungen sind Anmerkungen von den Antragsteller*innen. Die blauen Markierungen sind Anmerkungen aus den Fachschaften. Grüne Markierungen sind Anmerkungen, die nach der Antragstellung markiert wurden. Es besteht keine Gegenrede zur Kenntnisnahme der grünen Markierungen.</p> <p>Abstimmung über Antrag 81-11-06/07: Änderung der Organisationssatzung der Studierendenschaft</p> <p>b) Es wird darüber diskutiert, dass es bei Gründung eines neuen Studiengangs eine klare Zuordnung zu einer Fachschaft bedarf. Bisher existiert keine feste Regelung darüber und es gibt auch keine tabellarische Übersicht, die Auskunft über die Zuordnung der Studiengänge zu den Fachschaften gibt. Bei §26 Wahl der Fachschaftsvertretung wird noch ein Rechtschreibfehler korrigiert. Des Weiteren wird darüber diskutiert, dass innerhalb der Fachschaft über jede Geldtätigkeit abgestimmt werden muss und es in jeder Fachschaft über die zuständigen Personen bedarf. Bei §26 ist der Absatz 2 neu und besagt, dass Fachschaftsvertretungen zwei gleichberechtigte Fachschaftsleiter*innen wählen, sofern diese nicht personenidentisch mit dem*der Fachschaftsfinanzbeauftragten sind. Bei §27 ist der Absatz 2 neu und besagt, dass Fachschaftsvertretungen zwei gleichberechtigte Fachschaftsfinanzbeauftragten wählen, sofern diese nicht personenidentisch mit dem*der Fachschaftsleiter*innen sind. Bei Gebrauch ist eine Stellvertretung ausgeschlossen. Bei §29</p>

	<p>(15/0/1)</p> <p>c)</p>	<p>wurde bereits notiert, dass da eine Regelung finden zu finden ist, dass nicht nur, wenn keine Fachschaftsvertretung zustande kommt, finanzbeauftragte Person gewählt werden können. Es gibt momentan 41 Fachschaften und zzgl. Studiengänge, wo der Master zur Hälfte in Kiel und zur anderen Hälfte in einem anderen Land absolviert wird. Bei §33 gilt der Absatz 1 für die normalen Sitzungen, der Absatz 2 gilt für die Koordination, mit der Ausnahme, dass die Koordination auf der Sitzung nicht gewählt oder abgegeben werden kann, und dass Beschlüsse, die in jeglicher Art auf diese Sitzung getroffen werden, nicht für die Fachschaftsvertretungen bindend sind, welche nicht anwesend sind. Für die Lehramts-FVK, §34, gilt das Gleiche. Im Bereich der Vollversammlung hat jede Fachschaft eine Stimme. Zu §49 wird erläutert, dass zurzeit die ersten Fachschaften begonnen, den Fachschaftsleiter*innen auch eine finanzielle Aufwandsentschädigung zu zahlen. Über die Höhe entscheidet die Fachschaftsvertretung.</p> <p>Abstimmung über Antrag 81-11-06/07: Änderung der Geschäftsordnung der Studierendenschaft</p> <p>Kenan B. erläutert zunächst die Übersicht zu Antrag 81-11-08: Änderung der Zuschuss- und Reisekostenrichtlinie des Studierendenparlaments. Bei §11 wurde Ende letzten Jahres beschlossen, die ehemalige Regelung, dass fehlende Unterlagen bis spätestens drei Tage vor der folgenden Sitzung nachzureichen sind, entfernt. Nun wird ein Gegenentwurf eingebracht, der besagt, dass bei fehlender Nachreichung drei Tage vor der Sitzung das StuPa darüber entscheidet. Auf mehrfachen Wunsch wurde der §16 neu ergänzt. Zudem wird diskutiert, was Bewirtungskosten und was Verpflegungskosten sind. Des Weiteren gilt es, dass bei allen Ausgaben die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit, Nachhaltigkeit und Angemessenheit zu beachten sind.</p> <p>Bei §7 gilt für die Fachschaften abweichend §26 Abs. 2 Nr. 1 eine Grenze von 20€ pro Person, allerdings nur auf bis zu zwei Sitzungen pro Haushaltsjahr. Darüber hinaus können auf den Sitzungen kleinere Snacks mit einer Maximalkostenhöhe von 10€ gereicht werden. Für die Ausrichtung von Bundesfachschaftentagungen oder ähnlichen Veranstaltungen, können Fachschaften zusätzlich einen Zuschuss in Höhe von 15 Euro pro teilnehmender Person einer nicht in Kiel befindlichen Fachschaft für ÖPNV-Fahrkarten beantragen, insofern die teilnehmenden Fachschaften nicht einer Universität im DE-Semesterticketvertrag angehören. Es wird über folgende Änderungsanträge abgestimmt:</p>
--	---------------------------	--

	(2/10/2)	Abstimmung über ÄA §7 ZuR-RL
	(0/14/2)	Abstimmung über ÄA §7 ZuR-RL
	(15/0/0)	Abstimmung über Antrag 81-11-08: Änderung der Zuschuss- und Reisekostenrichtlinie des Studierendenparlaments
7) Verschiedenes		<p>Es wird sich herzlich bei allen Mitgliedern und Beteiligten für die Arbeit bedankt. Außerdem werden langjährige Mitglieder, die nun neue Wege einschlagen, verabschiedet und sich für das Engagement bedankt. Die konstituierende Sitzung wird voraussichtlich am 08.07.2024 stattfinden.</p> <p>Inga W. schließt die Sitzung um 22:08 Uhr.</p>

Anhang

Intern

Neue Studienberatung

Die neue Person für die Studienberatung hat ihre Arbeit angefangen. Zu Beginn wird erstmal eine Einarbeitung erfolgen, um eine Übersicht über die Aufgabenbereiche zu erhalten. Weiterhin wird sich bei den entsprechenden Stellen an der Universität vorgestellt und einen Austausch erfolgen.

Austausch mit Zebra

Es wurde sich mit der Beratungsstelle für Betroffene rechter Angriffe (Zebra) getroffen, da der aktuelle Kooperationsvertrag im September ausläuft. Im Gespräch wurde die derzeitige Zusammenarbeit besprochen, welche beide Seiten als positiv bewerten. Deutlich wurde, dass die stattfindende Sprechstunde nicht genügend in Anspruch genommen wird und dafür vermehrt auf Aufklärungsarbeit gesetzt werden soll. Oft können Betroffene nicht genau erkennen, dass Taten politisch motiviert sind. Bzgl. Der Fortführung der Kooperation soll ein Antrag auf der nächsten Sitzung eingereicht werden.

Gremien

Jourfix mit Studiendekan*innen 28.05

Im Austausch mit den Studiendekan*innen wurde über den Umbau der Fakultätsblöcke gesprochen. Ein weiteres Thema war der Machtmissbrauch in der Lehre. Nur die philosophische Fakultät hat ein eigenes Konzept entwickelt mit Schulungen und Sensibilisierungen. Es wurde versichert, dass das Thema Machtmissbrauch auch weiterhin aktiv in allen Bereichen mitgedacht wird. Die anderen Fakultäten haben darauf das Konzept der Philosophischen Fakultät angefragt.

Jourfix Baumaßnahmen 04.06

Es wurden einmal alle Baustellen der CAU vorgestellt. Vieles soll bis Ende des Jahres oder Ende 2026 fertiggestellt werden.

Senat 05.06

Es ging unter anderem um den Rücktritt der Hochschulratsvorsitzenden Frau Gather, die Digitalisierungsstrategie der CAU wurde vorgestellt von der neuen Chief Digital Officer. Weiterhin wurden Berufungslisten und Änderungen von Prüfungsordnungen beschlossen.

FVK 10.06

Die Fachschaften haben sich darüber ausgetauscht, wie am besten vermieden werden kann, dass Fachschaftsgelder abhandenkommen. Von vielen Fachschaften wurde sich für diesen Fall eine Orientierung zum Ablauf nach einem Diebstahl oder einem abhandenkommen des Geldes gewünscht.

Erweiterter Senat 12.06

Im Erweiterten Senat wurde sich mit den letzten Änderungen des Verhaltenskodex auseinandergesetzt, dieser wurde dann final beschlossen. Die Projektstelle studentischer Raum hat seine Arbeitsergebnisse auf der Sitzung vorgestellt.

Hochschulpolitische Themen

Vollversammlung Semesterticket

Um die Studierendenschaft über die anstehenden Änderungen zum Semesterticket zu informieren, hat eine Vollversammlung stattgefunden. Es wurde die neuen Bestimmungen und Unterschiede zum landesweiten Semesterticket vorgestellt. Auch die Studierendenbefragung wurde präsentiert. Nach der Präsentation wurden noch offene Fragen aus dem Publikum beantwortet. Die Anwesenheit der Studierenden auf der Vollversammlung war gering. An den AStA wurde herangetragen, dass viel Dozierende trotz Vollversammlung ihre Lehrveranstaltungen durchgezogen haben.

Vollversammlung studentischer Raum

Die Projektstell studentischer Raum hat ihre Arbeit des letzten eineinhalb Jahre präsentiert. Es wurden die Ergebnisse der Umfrage und die erarbeitete Handreichung vorgestellt. Zur Vollversammlung wurden politische Verantwortungsträger*innen und Uni Präsidium geladen, diese erhielten jeweils eine Handreichung.

Campusfestival

Am 08.06 hat das Campusfestival stattgefunden. Das Wetter war nicht optimal, dennoch waren die Rückmeldungen durchweg positiv. Durch das vielfältige Programm war für alle Altersgruppen etwas dabei.

Vielen Dank an das Orgateam und alle Freiwilligen, die das Campusfestival möglich gemacht haben.



AStA CAU zu Kiel
Vorstand

Vorläufiger Antrag an das Studierendenparlament

Kiel, den 08.06.2024

Zusammenlegung der FS School of Sustainability und Geographie

Antragsteller*innen:

Max Härtel

Antragstext:

Das Studierendenparlament möge beschließen, dass die FS School of Sustainability und Geographie zusammengefasst werden.

Antragsbegründung:

Erfolgt mündlich.



ASTA CAU zu Kiel
Vorstand

Vorläufiger Antrag an das Studierendenparlament

Kiel, den 08.06.2024

Zusammenfassung der FS Kunstgeschichte & Kunstlehramt

Antragsteller*innen:

Max Härtel

Antragstext:

Das Studierendenparlament möge beschließen, dass die FS Kunstgeschichte und Kunstlehramt zusammengefasst werden.

Antragsbegründung:

Erfolgt mündlich.

Solidarität mit den Möwen auf der Mensa II

Antragsteller*innen:

Inga Willenbockel, Amelie Ohff und Kenan Bilen (Präsidium des Studierendenparlaments)

Antragstext:

Das Studierendenparlament möge beschließen, sich mit den Möwen auf Mensa II zu solidarisieren.

Antragsbegründung:

Durch die Baumaßnahmen an der UB mussten die Lachmöwen, die auf dem Dach der UB genistet haben, auf das Dach der Mensa II ziehen.

Diese armen Tiere mussten somit zusätzlich zum Stress des Nistens und der Futtersuche noch ein neues Nest bauen und sich an die geänderten Umstände gewöhnen.

Ein Umzug dieser Größe ist einmalig, da es sich um die größte Lachmöwenkolonie in Schleswig-Holstein handelt und somit eine Vielzahl von Individuen betroffen sind.

Wir fordern deswegen, dass sich das Studierendenparlament mit den Möwen solidarisiert und den Möwen seine volle Unterstützung zusagt. Diese Möwen gehören zu Kiel und vor allem zu unserer Universität und sollten umfassend geschützt werden.



Anlage 1 zur Organisationssatzung der Studierendenschaft der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Anzahl und Namen der Fachschaften an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel Stand 17.06.2024

- | | |
|--|--|
| 1. Agrar- und Ernährungswissenschaften | 22. Medizin |
| 2. Anglistik / Romanistik | 23. Migration und Diversität |
| 3. Biochemie | 24. Musikwissenschaften |
| 4. Biologie | 25. Skandinavistik / Dänisch Lehramt |
| 5. Chemie | 26. Orientalistik (Islamwissenschaften) |
| 6. Deutsch / Medien | 27. Pädagogik |
| 7. Empirische Sprachwissenschaften | 28. Pharmazie |
| 8. Europäische Ethnologie | 29. Philosophie |
| 9. Frisistik | 30. Physik |
| 10. Geographie | 31. Physik des Erdsystems |
| 11. Geophysik | 32. Psychologie |
| 12. Geowissenschaften | 33. School of Sustainability (EnviroSci) |
| 13. Geschichte | 34. Slavistik |
| 14. Informatik | 35. Soziologie / Politikwissenschaften |
| 15. Ingenieurwissenschaften | 36. Sport |
| 16. Jura | 37. Theologie (Evangelisch) |
| 17. Klassische Archäologie | 38. Ur- und Frühgeschichte |
| 18. Klassische Philologie | 39. Wirtschaft und Politik (Lehrämter) |
| 19. Kunst Lehramt | 40. Wirtschaft- und Sozialwissenschaften |
| 20. Kunstgeschichte | 41. Zahnmedizin |
| 21. Mathematik | |

**Antrag auf Änderung der Organisationssatzung der Studierendenschaft sowie
der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel**

Antragsteller*innen:

Inga Willenbockel, Amelie Ohff und Kenan Bilen (Präsidium des Studierendenparlamentes),
Theepa Kalanathan, Louise Hinzmann, Sami Franke und Daniel Kaufmann (Koordination der
Fachschaftsvertretungskonferenz)

Antragstext:

Das Studierendenparlament möge die folgenden Änderungen der

1. Organisationssatzung der Studierendenschaft sowie
2. der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments

beschließen.

Begründung:

Es wird auf die Begründungen in den Anlagen verwiesen.

Weitere Ergänzungen und Ausführungen sowie die Beantwortung etwaiger Fragen wird mündlich
auf der Sitzung erfolgen.

Änderungen der Organisationssatzung der Studierendenschaft

Organisationssatzung 2024-02-01	Änderung	Begründung
<p>§ 4 Gliederung der Studierendenschaft (1) Die Studierendenschaft gliedert sich in die Fachschaften. Eine Übersicht über die bestehenden Fachschaften bietet Anlage 1, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.</p> <p>(2) Das Studierendenparlament kann mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder die Einrichtung oder nach Anhörung der betroffenen Fachschaft die Auflösung einer Fachschaft für die Studierenden eines Fachbereichs, eines oder mehrerer Studiengänge, Wahl-fächer oder Studienabschnitte beschließen.</p>	g e s t r i c h e n	<p>Verschoben in § 22 Abs. 1 und 2. Die Anlage 1 findet sich in § 32 ebenfalls wieder.</p> <p>Alle weiteren Paragraphen werden in der Nummerierung entsprechend angepasst.</p>
<p>§ 13 Zusammensetzung des Studierendenparlaments Das Studierendenparlament setzt sich vorbehaltlich der sich aus dieser Satzung ergebenden Abweichungen aus 21 Mitgliedern der Studierendenschaft im Sinne von § 1 zusammen. Für Wahlen gelten § 10 sowie die Wahlordnung der Studierendenschaft.</p>	<p>§ 12 Zusammensetzung des Studierendenparlaments Das Studierendenparlament setzt sich vorbehaltlich der sich aus dieser Satzung ergebenden Abweichungen aus 21 Mitgliedern der Studierendenschaft im Sinne von § 1 zusammen. Für Wahlen gelten § 9 sowie die Wahlordnung der Studierendenschaft.</p>	<p>Anpassung des Verweises.</p>

Anlage 1

Organisationsatzung 2024-02-01	Änderung	Begründung
<p>§ 20 Zusammensetzung des Allgemeinen Studierendenausschusses</p> <p>(2) Der Allgemeine Studierendenausschuss setzt sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Mitgliedern des Vorstandes im Sinne von § 23, b) einem*einer Finanzreferenten*in, c) einem*einer Referenten*in für ausländische Studierende, d) mindestens einem oder einer weiteren Referenten*in, weitere Teile des Allgemeinen Studierendenausschuss können e) Beauftragte sein, die vom Allgemeinen Studierendenausschuss gewählt werden, die abweichend von § 8, § 9 und § 21 weder wahl- noch stimmberechtigt sind. <p>(3) Im Allgemeinen Studierendenausschuss muss mindestens ein*eine Referent*in mit ausländischer Staatsangehörigkeit vertreten sein. Dem Allgemeinen Studierendenausschuss müssen mindestens zwei Referenten*innen angehören.</p>	<p>§ 19 Zusammensetzung des Allgemeinen Studierendenausschusses</p> <p>(2) Der Allgemeine Studierendenausschuss setzt sich aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Mitgliedern des Vorstandes im Sinne von § 21, 2. einem*r Finanzreferenten*in, 3. einem*r Referenten*in für ausländische Studierende, 4. einem*r Beauftragten für Datenschutz im Sinne der §§ 58 ff. Landesdatenschutzgesetz sowie 5. mindestens einem*r weiteren Referenten*in <p>zusammen. Hierneben können Beauftragte, welche vom Allgemeinen Studierendenausschuss gewählt werden, weitere Teile des Allgemeinen Studierendenausschuss sein. Diese sind auf den Sitzungen des Allgemeinen Studierendenausschusses nicht nach § 8 stimmberechtigt. Wird eine Beauftragung vom Studierendenparlament nach § 20 zum*r Referenten*in gewählt, so verliert er*sie das Amt der Beauftragung. § 9 gilt entsprechend.</p> <p>(3) Dem Allgemeinen Studierendenausschuss müssen mindestens drei Referenten*innen angehören. Die Mitglieder des Vorstandes des Allgemeinen Studierendenausschusses dürfen nicht als Referenten*innen in den Allgemeinen Studierendenausschuss gewählt werden. Nur die Mitglieder des Vorstandes und die gewählten Referenten*innen haben auf den Sitzungen des Allgemeinen Studierendenausschusses ein Stimmrecht nach § 8.</p> <p>(4) Im Allgemeinen Studierendenausschuss muss mindestens ein*e Referent*in mit ausländischer Staatsangehörigkeit vertreten sein.</p>	<p>Anpassung der Verweise und Schönheitskorrektur.</p> <p>Darüber hinaus wurde sich von Fachschaften gewünscht, dass insbesondere im Hinblick auf jene Fachschaften, die eigene Server betreiben, die Zuständigkeit der für Datenschutz beauftragten Person im Allgemeinen Studierendenausschuss klar geregelt sind und das eben diese Person eindeutig auch für die Fachschaften als Ansprechperson zur Verfügung steht.</p>

Anlage 1

Organisationsatzung 2024-02-01	Änderung	Begründung
	<p>(5) Der*Die Datenschutzbeauftragte des Allgemeinen Studierendenausschusses berät und unterstützt alle Organe und Gremien der Studierendenschaft in datenschutzrechtlichen Angelegenheiten.</p>	
<p>e i n g e f ü g t</p>	<p>§ 22 Gliederung der Studierendenschaft in Fachschaften</p> <p>(1) Die Studierendenschaft gliedert sich in die Fachschaften. Die Fachschaften werden jeweils von den Studierenden eines Fachbereichs, eines oder mehrerer Studiengänge, Wahlfächer oder Studienabschnitte gebildet. Studierende können nur Mitglied einer Fachschaft sein.</p> <p>(2) Das Studierendenparlament kann mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder die Einrichtung oder nach Anhörung der betroffenen Fachschaft die Auflösung einer Fachschaft für die Studierenden eines Fachbereichs, eines oder mehrerer Studiengänge, Wahlfächer oder Studienabschnitte beschließen.</p> <p>(3) Wenn sich eine Fachschaft auflösen will oder zweimal nicht an den Wahlen der Studierendenschaft teilgenommen hat, folgen die Absätze 4 bis 6 in gegebener Reihenfolge.</p> <p>(4) Die sich auflösende Fachschaftsvertretung sucht, wenn möglich mit der Gesamtheit der Studierenden der Fachschaft, nach einer alternativen Fachschaft mit gewählter Fachschaftsvertretung, welche die Studierenden aufnehmen möchte. Die sich auflösende Fachschaftsvertretung und die alternative Fachschaftsvertretung stellen einen entsprechenden Antrag im Studierendenparlament.</p>	<p>Zusammenfügen der §§ 4, 24 und 30, da bei den Normen ein inhaltlicher Zusammenhang besteht und diese systematisch am Anfang des vierten Abschnitts vollständig platziert ist.</p> <p>Hier ist nunmehr in einem Paragraphen gebündelt wie die Studierendenschaft gegliedert ist, was eine Fachschaft ist bzw. wie sie sich zusammensetzt, wie sie errichtet bzw. sowohl extern als auch intern aufgelöst werden können.</p>

Anlage 1

Organisationsatzung 2024-02-01	Änderung	Begründung
	<p>(5) Sollte sich keine Fachschaft freiwillig dazu bereit erklären, die aus der auflösenden Fachschaft kommenden Studierenden aufzunehmen, treten folgende Zuordnungskriterien in der angegebenen Reihenfolge in Kraft:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Prüfung des prozentualen Anteils der Module beider Fachbereiche 2. Prüfung des Anteils der gemeinsamen Prüfungsordnungen 3. Prüfung des Anteils des gemeinsamen Instituts. <p>Die Zuordnung wird durch das Fachschaftsreferat und den Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses vorgenommen und dem Studierendenparlament zur Abstimmung vorgelegt.</p> <p>(6) Sollte keine Zuordnung erfolgen können, wird die Zuordnung durch das Fachschaftsreferat und den Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses vorgenommen und dem Studierendenparlament zur Abstimmung vorgelegt.</p>	
<p>§ 24 Mitgliedschaft in der Fachschaft Die Fachschaften werden jeweils von der Studierendenschaft einer Fakultät oder eines oder mehrerer Studiengänge oder Wahlfächer gebildet. Studierende können nur Mitglied einer Fachschaft sein.</p>	<p>g e s t r i c h e n</p>	<p>Verschoben in § 22 Abs. 1.</p>
<p>§ 25 Organe der Fachschaften (1) Organe der Fachschaften sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Fachschaftsvertretungen, die als Kollegialorgan über die Angelegenheiten der Fachschaften entscheiden. 2. Fachschaftsvertretungskonferenz <p>(2) Die Angelegenheiten der Fachschaften entscheidet ein Kollegialorgan (Fachschaftsvertretung).</p>	<p>§ 24 Organe der Fachschaften Organe der Fachschaften sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Fachschaftsvertretungen, die als Kollegialorgan über die Angelegenheiten der Fachschaften entscheiden. und 2. die Fachschaftsvertretungskonferenz. 	<p>Abs. 1 Nr. 1 ist redundant zu Abs. 2.</p>

Anlage 1

Organisationsatzung 2024-02-01	Änderung	Begründung
<p>§ 26 Wahl der Fachschaftsvertretungen (1) Die Wahlen zu den Fachschaftsvertretungen finden gleichzeitig mit den Wahlen zum Studierendenparlament statt. § 10 sowie die Wahlordnung gelten.</p> <p>(2) Fachschaftsvertretungen setzen sich aus mindestens drei und maximal 35 vertretenden Personen zusammen.</p>	<p style="text-align: center;">g e s t r i c h e n</p>	<p>Abs. 1 wandert in den § 1 Abs. 2 Wahlordnung.</p> <p>Abs. 2 wandert in den § 25 Abs. 2.</p>
<p style="text-align: center;">e i n g e f ü g t</p>	<p>§ 25 Organisation der Fachschaftsvertretungen (1) Über die Angelegenheiten der Fachschaften entscheidet die Fachschaftsvertretung als gewähltes Kollegialorgan.</p> <p>(2) Fachschaftsvertretungen setzen sich aus mindestens drei und maximal 35 vertretenden Personen zusammen.</p>	<p>Abs. 1 ist der alte § 25 Abs. 2.</p> <p>Abs. 2 ist der alte § 26 Abs. 2.</p>

Anlage 1

Organisationsatzung 2024-02-01	Änderung	Begründung
<p>§ 27 Fachschaftsleiter*in (1) Der*die Fachschaftsleiter*in führt die laufenden Geschäfte der Fachschaft, bereitet die Beschlüsse der Fachschaftsvertretung vor und führt sie aus. Sie*er ist Vorsitzende*r der Fachschaftsvertretung.</p> <p>(2) Der*die Fachschaftsleiter*in wird von der Fachschaftsvertretung aus ihrer Mitte für die Dauer der Amtszeit gewählt. Für die Wahl ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht erreicht, so ist gewählt, wer im dritten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten hat.</p> <p>(3) Der*die Fachschaftsleiter*in verliert das Amt vor Ablauf der Amtszeit durch Neuwahl eines*einer Fachschaftsleiters*in mit der Mehrheit der Stimmen der Fachschaftsvertretung, durch Ausscheiden aus einer Fachschaftsvertretung oder durch Rücktrittserklärung in einer Sitzung der Fachschaftsvertretung.</p>	<p>§ 26 Fachschaftsleiter*in (1) Der*Die Fachschaftsleiter*in führt die laufenden Geschäfte der Fachschaft, bereitet die Beschlüsse der Fachschaftsvertretung vor und führt sie aus. Er*Sie ist Vorsitzende*r der Fachschaftsvertretung.</p> <p>(2) Fachschaftsvertretungen können zwei gleichberechtigte Fachschaftsleiter*innen wählen, insofern die Personen nicht personenidentisch mit dem*der Fachschaftsfinanzbeauftragten sind. Wird hiervon Gebrauch gemacht, so ist ein Stellvertretung ausgeschlossen.</p> <p>(3) Der*Die Fachschaftsleiter*in wird von der Fachschaftsvertretung aus ihrer Mitte für die Dauer der Amtszeit gewählt. Für die Wahl ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht erreicht, so ist gewählt, wer im dritten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten hat.</p> <p>(4) Der*Die Fachschaftsleiter*in verliert das Amt vor Ablauf der Amtszeit durch Neuwahl eines*einer Fachschaftsleiters*in mit der Mehrheit der Stimmen der Fachschaftsvertretung, durch Ausscheiden aus einer Fachschaftsvertretung oder durch Rücktrittserklärung in einer Sitzung der Fachschaftsvertretung.</p>	<p>Eine zweite gleichberechtigte Person anstelle einer Stellvertretung erhöht den Grad der Verantwortung unter den gewählten Personen. Beide Personen sind im Zweifel zusammen verantwortlich, sodass sich die stellvertretende Person nicht auf der anderen Person „ausruht“.</p> <p>Die nachfolgenden Abs. werden in der Nummerierung angepasst.</p>

Anlage 1

Organisationsatzung 2024-02-01	Änderung	Begründung
<p>§ 28 Fachschaftsfinanzbeauftragte*r (1) Der*die Fachschaftsfinanzbeauftragte ist für das Kassen- und Buchführungswesen verantwortlich.</p> <p>(2) Der*die Fachschaftsfinanzbeauftragte wird von der Fachschaftsvertretung aus ihrer Mitte für die Dauer der Amtszeit gewählt. Für die Wahl ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht erreicht, so ist gewählt, wer im dritten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten hat.</p> <p>(3) Der*die Fachschaftsfinanzbeauftragte verliert das Amt vor Ablauf der Amtszeit durch Neuwahl eines*einer Fachschaftsfinanzbeauftragten mit der Mehrheit der Stimmen der Fachschaftsvertretung, durch Ausscheiden aus einer Fachschaftsvertretung, durch Rücktrittserklärung durch mündliche Erklärung in einer Sitzung der Fachschaftsvertretung, welche in das Protokoll aufzunehmen ist, oder durch Erklärung in Schrift- oder Textform, oder durch Exmatrikulation.</p>	<p>§ 27 Fachschaftsfinanzbeauftragte*r (1) Der*Die Fachschaftsfinanzbeauftragte ist für das Kassen- und Buchführungswesen verantwortlich.</p> <p>(2) Fachschaftsvertretungen können zwei gleichberechtigte Fachschaftsfinanzbeauftragte wählen, insofern die Personen nicht personenidentisch mit dem*der Fachschaftsleiter*in sind. Wird hiervon Gebrauch gemacht, so ist ein Stellvertretung ausgeschlossen. Gibt es nur eine*n Fachschaftsfinanzbeauftragte*n, so unterstützt der*die Fachschaftsleiter*in ihn*sie bei seiner*ihrer Arbeit.</p> <p>(3) Der*Die Fachschaftsfinanzbeauftragte wird von der Fachschaftsvertretung aus ihrer Mitte für die Dauer der Amtszeit gewählt. Für die Wahl ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht erreicht, so ist gewählt, wer im dritten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten hat.</p> <p>(4) Der*Die Fachschaftsfinanzbeauftragte verliert das Amt vor Ablauf der Amtszeit durch Neuwahl eines*einer Fachschaftsfinanzbeauftragten mit der Mehrheit der Stimmen der Fachschaftsvertretung, durch Ausscheiden aus einer Fachschaftsvertretung, durch Rücktrittserklärung durch mündliche Erklärung in einer Sitzung der Fachschaftsvertretung, welche in das Protokoll aufzunehmen ist, oder durch Erklärung in Schrift- oder Textform, oder durch Exmatrikulation.</p>	<p>Siehe vorherige Änderung.</p> <p>Die nachfolgenden Abs. werden in der Nummerierung angepasst.</p>

Anlage 1

Organisationsatzung 2024-02-01	Änderung	Begründung
<p style="text-align: center;">eingefügt</p>	<p>§ 28 Ausscheiden von Mitgliedern (1) Ein Mitglied der Fachschaftsvertretung scheidet aus dieser</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit Ablauf der Amtszeit, 2. durch Exmatrikulation, 3. durch Rücktritt, welcher dem Vorstand mitgeteilt oder auf der Sitzung erklärt werden muss, oder 4. durch Wechsel des Fachbereichs, des Studiengangs, des Wahlfachs oder des Studienabschnitts, welcher in eine neue Zuordnung in eine andere Fachschaft resultiert <p>aus.</p> <p>(2) Scheidet ein Mitglied der Fachschaftvertretung aus, so rückt die Person mit der nächsthöheren Stimmenzahl nach. Ist keine weitere Person vorhanden, so bleibt der Platz frei.</p>	<p>Zu Abs. 1: Entsprechend dem § 14 Abs. 3 für Mitglieder des Studierendenparlaments.</p> <p>Zu Abs. 2: Entsprechend des § 27 Abs. 2 und 4 Wahlordnung.</p>
<p>§ 29 Kommissarische Fachschaftsleitung und kommissarische Fachschaftsfinanzbeauftragte Kommt bei den Wahlen zu den Fachschaftsvertretungen bei einer Fachschaft keine gewählte Fachschaftsvertretung zu Stande, setzt der AStA-Vorstand in Absprache mit der Fachschaft aus der Mitte der Mitglieder der Fachschaft einen*eine kommissarische*n Fachschaftsleiter*in sowie einen*eine kommissarische*n Fachschaftsfinanzbeauftragte*n ein.</p>	<p>§ 29 Kommissarische Fachschaftsleitung und kommissarische Fachschaftsfinanzbeauftragte Kommt bei den Wahlen zu den Fachschaftsvertretungen bei einer Fachschaft keine gewählte Fachschaftsvertretung zu Stande, so setzt der Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses in Absprache mit der Fachschaft aus der Mitte der Mitglieder der Fachschaft einen*eine kommissarische*n Fachschaftsleiter*in sowie einen*eine kommissarische*n Fachschaftsfinanzbeauftragte*n ein.</p>	<p>Schönheitskorrektur</p>

Anlage 1

Organisationsatzung 2024-02-01	Änderung	Begründung
<p>§ 30 Auflösungsprozedur einer Fachschaft (1) Wenn sich eine Fachschaft auflösen will oder zweimal nicht an den Wahlen zur teilgenommen hat, folgen die Abs. 2-4 in gegebener Reihenfolge.</p> <p>(2) Die sich auflösende Fachschaftsvertretung sucht, wenn möglich mit der Gesamtheit der Studierenden aus dem Fachbereich, nach einer alternativen Fachschaft mit gewählter Fachschaftsvertretung, welche die Studierenden aufnehmen möchte. Die sich auflösende Fachschaftsvertretung und die alternative Fachschaftsvertretung stellen einen entsprechenden Antrag im Studierendenparlament.</p> <p>(3) Sollte sich keine Fachschaft freiwillig dazu bereit erklären, die aus der auflösenden Fachschaft kommenden Studierenden aufzunehmen, treten folgende Zuordnungskriterien in der angegebenen Reihenfolge in Kraft:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Prüfung des prozentualen Anteils der Module beider Fachbereiche b) Prüfung des Anteils der gemeinsamen Prüfungsordnungen c) Prüfung des Anteils des gemeinsamen Instituts. <p>Die Zuordnung wird durch das Fachschaftsreferat und dem AStA-Vorstand vorgenommen und dem Studierendenparlament zur Abstimmung vorgelegt.</p> <p>(4) Sollte keine Zuordnung durch §27c Abs. 1 und 2 erfolgen können, wird die Zuordnung durch das Fachschaftsreferat und dem Asta Vorstand vorgenommen und dem Studierendenparlament zur Abstimmung vorgelegt.</p>	<p>g e s t r i c h e n</p>	<p>Verschoben in § 22 Abs. 4 bis 6.</p> <p>Alle weiteren Paragraphen werden in der Nummerierung entsprechend angepasst.</p>

Anlage 1

Organisationsatzung 2024-02-01	Änderung	Begründung
<p>§ 33 Zusammensetzung der Fachschaftsvertretungskonferenz (1) Die Fachschaftsvertretungskonferenz setzt sich aus Mitgliedern aller gewählten Fachschaftsvertretungen zusammen, welche von ihrer Fachschaftsvertretung entsandt werden. Die Übersicht über die Anzahl der Fachschaften ergibt sich aus der Anlage 1.</p> <p>(2) Jede gewählte Fachschaftsvertretung hat eine Stimme.</p>	<p>§ 32 Zusammensetzung der Fachschaftsvertretungskonferenz Die Fachschaftsvertretungskonferenz setzt sich aus Mitgliedern aller gewählten Fachschaftsvertretungen zusammen, welche von ihrer Fachschaftsvertretung entsandt werden. Die Übersicht über die Anzahl und Zuordnung der Studiengänge zu den Fachschaften ergibt sich aus der Anlage 1.</p>	<p>Zu Abs. 1: Die Erweiterung der entsprechenden Dokumentation erspart Fragen nach etwaigen Zugehörigkeiten von Studiengängen zu Fachschaften.</p> <p>Zu Abs. 2: Verschoben in den § 36 Abs. 4.</p>
<p>e i n g e f ü g t</p>	<p>§ 33 Sondersitzungen (1) Zur besseren Koordination der Arbeit kann die Fachschaftsvertretungskonferenz Sondersitzungen einberufen, an welchen vorher zu bestimmende Fachschaftsvertretungen teilnehmen. Insbesondere können Sondersitzungen für Fachschaftsvertretungen einberufen werden, welche thematisch ähnliche Fachbereiche oder Studiengänge abdecken, an einer bestimmten Fakultät tätig sind oder aufgrund eines aktuellen Anlasses, welcher nicht innerhalb der Fachschaftsvertretungskonferenz liegt, betroffen sind.</p> <p>(2) Für die Sitzungen gilt § 37 Absatz 2 bis 6 entsprechend. Auf den Sitzungen können nur Beschlüsse gefasst werden, welche die entsprechenden Fachschaftsvertretungen binden allerdings keine nicht geladenen Fachschaftsvertretungen. Die Entscheidungen und Beschlüsse sind auf der nächsten ordentlichen Sitzung der Fachschaftsvertretungskonferenz den anderen Fachschaftsvertretungen kund zu tun.</p> <p>(3) Die Koordination der Fachschaftsvertretungskonferenz kann auf diesen Sitzungen nicht gemäß § 35 Absatz 2 und 3 gewählt oder abgewählt werden. § 35 Absatz 4 gilt entsprechend.</p>	<p>Aufgrund der Vielzahl von Fachschaften (41) und der damit einhergehenden hohen Hürde an die Beschlussfähigkeit sowie der verstreuten Interessenlagen zwischen den durch alle Teile der CAU verstreuten Fachbereichen und Studiengängen kommt es gelegentlich zum Auseinanderfallen zwischen den Interessen der einzelnen Fachschaften, da nicht jedes Thema im gleichen Maße für jede andere Fachschaft relevant ist.</p> <p>Die Möglichkeit, anlassbezogene Sitzungen mit einer kleineren Anzahl an teilnehmenden Fachschaftsvertretungen einzuberufen, ermöglicht einen produktiveren und zielgerichteteren Austausch.</p>

Anlage 1

Organisationsatzung 2024-02-01	Änderung	Begründung
<p style="text-align: center;">e i n g e f ü g t</p>	<p>§ 34 Lehramtsfachschaftsvertretungskonferenz (1) Die Fachschaftsvertretungskonferenz kann zur besseren Koordination der Fachschaftsvertretungen mit Lehramtsbezug regelmäßige Sitzungen abhalten. Die Einberufung und Leitung der Sitzungen obliegt der Koordination der Fachschaftsvertretungskonferenz sowie dem Lehramtsreferat des Allgemeinen Studierendenausschusses.</p> <p>(2) Ordentliche Sitzungen der Lehramtsfachschaftsvertretungskonferenz werden in der Vorlesungszeit mindestens zweimal im Semester abgehalten.</p> <p>(3) Im übrigen gilt § 33 Absatz 2 und 3 für die Sitzungen entsprechend.</p>	<p>Begründung analog zu jener des § 33.</p> <p>Aufgrund der Vielzahl von Fachschaften mit einem expliziten Lehramtsbezug ist hier der geregelte Sonderfall des § 33 ebenfalls sinnvoll als dauerhaftes Format der Fachschaftsvertretungskonferenz.</p> <p>Die Nummerierung der folgenden Paragraphen werden entsprechend angepasst.</p>
<p>§ 34 Wahl und Abwahl der Koordination (1) Auf der konstituierenden Sitzung wählt die Fachschaftsvertretungskonferenz aus den Studierenden mit mindestens einem Semester Erfahrung in Fachschaftsarbeit die Koordination der Fachschaftsvertretungskonferenz für die Dauer der Wahlperiode der Fachschaftsvertretungskonferenz. Die Wahlperiode orientiert sich an §10 (4) der Organisationsatzung. Die Anzahl der Personen der Koordination der Fachschaftsvertretungskonferenz beträgt gemäß der ihr vom Stellenplan, auf Vorschlag der Fachschaftsvertretungskonferenz, zugewiesenen Stellen.</p> <p>(4) Personen die in die Koordination der Fachschaftsvertretungskonferenz gewählt werden dürfen ihre Fachschaft auf der Fachschaftsvertretungskonferenz nicht mehr vertreten, diese Fachschaften entsenden eine andere Person.</p>	<p>§ 35 Wahl und Abwahl der Koordination (1) Auf der konstituierenden Sitzung wählt die Fachschaftsvertretungskonferenz aus den Studierenden mit mindestens einem Semester Erfahrung in Fachschaftsarbeit die Koordination der Fachschaftsvertretungskonferenz für die Dauer der Wahlperiode der Fachschaftsvertretungen. Die Wahlperiode orientiert sich an §10 (4) der Organisationsatzung. Die Anzahl der Mitglieder der Koordination der Fachschaftsvertretungskonferenz beträgt höchstens fünf Personen. Hiervon muss mindestens eine Person einem Lehramtsstudiengang angehören.</p> <p>(4) Studierende, die in die Koordination der Fachschaftsvertretungskonferenz gewählt werden, dürfen ihre Fachschaftsvertretung auf der Fachschaftsvertretungskonferenz nicht mehr vertreten. Diese Fachschaftsvertretungen entsenden ein anderes Mitglied.</p>	<p>Zu Abs 1:Anpassung der Verweise.</p> <p>Zu Abs. 4: Ausformulierung des ursprünglichen gewollten, um mehr Klarheit zu schaffen.</p>

Anlage 1

Organisationsatzung 2024-02-01	Änderung	Begründung
<p>§ 36 Sitzungen der Fachschaftsvertretungskonferenz (4) Stimmberechtigt sind nur Fachschaftsvertretungen die zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesend sind.</p>	<p>§ 37 Sitzungen der Fachschaftsvertretungskonferenz (4) Stimmberechtigt sind sämtliche gewählten Fachschaftsvertretungen der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel. Jede Fachschaftsvertretung hat jeweils eine Stimme.</p>	<p>Ausformulierung des ursprünglichen gewollten, um mehr Klarheit zu schaffen.</p>
<p>§ 48 Arbeitsentgelte und Entschädigungen für finanziellen Aufwand (2) Referent*innen und Beauftragte des Allgemeinen Studierendenausschusses, Mitgliedern der Ausschüsse und Kommissionen des Studierendenparlaments sowie dem Präsidium des Studierendenparlaments und der Koordination der Fachschaftsvertretungskonferenz kann für ihre Tätigkeit eine Entschädigung für finanziellen Aufwand bezahlt werden, sofern die entsprechenden Mittel im Haushalt bereitgestellt werden. Die Höhe ergibt sich aus dem Stellenplan der Studierendenschaft und wird in individuellen Vereinbarungen festgehalten. Das Studierendenparlament beschließt den Stellenplan regelmäßig mit Beschluss des Haushalts.</p>	<p>§ 49 Arbeitsentgelte und Entschädigungen für finanziellen Aufwand (2) Referent*innen und Beauftragte des Allgemeinen Studierendenausschusses, Mitgliedern der Ausschüsse und Kommissionen des Studierendenparlaments sowie dem Präsidium des Studierendenparlaments und der Koordination der Fachschaftsvertretungskonferenz kann für ihre Tätigkeit eine Entschädigung für finanziellen Aufwand bezahlt werden, sofern die entsprechenden Mittel im Haushalt bereitgestellt werden. Die Höhe ergibt sich aus dem Stellenplan der Studierendenschaft und wird in individuellen Vereinbarungen festgehalten. Das Studierendenparlament beschließt den Stellenplan regelmäßig mit Beschluss des Haushalts. Entsprechendes gilt für die Fachschaftshaushalte in Bezug auf den*die Fachschaftsleiter*in sowie den*die Fachschaftsfinanzbeauftragte*n. Über die Höhe entscheidet in diesem Fall die Fachschaftsvertretung im Einvernehmen mit dem Finanzreferat.</p>	<p>Eine Aufwandsentschädigung soll Anreize schaffen Ämter in den Fachschaftsvertretungen zu übernehmen und auch ein Verantwortungsbewusstsein bei den entsprechenden Personen für die gewissenhafte Arbeit zu wecken.</p>

Änderungen der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments

Geschäftsordnung 2024-04-18	Änderung	Begründung
<p>§ 1 Sitzungen (2) Die Einladungen zu den ordentlichen Sitzungen sind unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnungsvorschlag spätestens am siebten Tag vor dem Sitzungstag bis 12 Uhr via Mail an</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Mitglieder des StuPas, b) den Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA-Vorstand) und c) die Mitglieder der Ausschüsse des StuPas <p>abzusenden. Auf Antrag an das Präsidium und soweit eine Verschwiegenheitserklärung vorliegt sind</p> <ol style="list-style-type: none"> a) von den Listen nachgerückte Mitglieder des StuPas, b) Referenten*innen des AStAs und c) die Vorsitzenden der Fachschaftsvertretungskonferenz (FVK) <p>ebenfalls in den Mailverteiler mit aufzunehmen. Die Einladung wird auf der Webseite des StuPas veröffentlicht.</p>	<p>§ 1 Sitzungen (2) Die Einladungen zu den ordentlichen Sitzungen sind unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnungsvorschlag spätestens am siebten Tag vor dem Sitzungstag bis 12 Uhr via Mail an</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Mitglieder des StuPas sowie seiner Ausschüsse, 2. den Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA-Vorstand) und 3. die Koordination der Fachschaftsvertretungskonferenz (FVK-Koordination) <p>abzusenden. Auf Antrag an das Präsidium und soweit eine Verschwiegenheitserklärung vorliegt sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. von den Listen nachgerückte Mitglieder des StuPas und 2. Referenten*innen des AStAs <p>ebenfalls in den Mailverteiler mit aufzunehmen. Die Einladung wird auf der Webseite des StuPas veröffentlicht. Sofern Angelegenheiten behandelt werden, welche direkte Auswirkungen auf die Fachschaften haben, insbesondere Änderungen von Satzungen der Studierendenschaft sowie der Zuschuss- und Reisekostenrichtlinie, sind die Fachschaftsvertretungen unter Einhaltung der ordentlichen Ladungsfrist darüber über den Mailverteiler der Fachschaftsvertretungskonferenz (FVK) zu informieren. Dabei sind den Fachschaftsvertretungen die Einladung, die Tagesordnung und sämtliche Unterlagen zu den entsprechenden Tagesordnungspunkten beizufügen.</p>	<p>Die neuen Sätze 4 und 5 gehen auf einen Antrag der 11. Sitzung des 76. Studierendenparlaments vom 8. April 2019 zurück. Dieser wurde damals von einem breiten Feld an Fachschaften eingereicht und auf selbiger Sitzung an den Rechtsausschuss verwiesen, aus welchem dieser scheinbar nicht wieder herauskam.</p> <p>Eine Involvierung der Fachschaftsvertretungen ist bei Belangen, welche die Fachschaften betreffen, eine gute Ergänzung um eine reibungslose Zusammenarbeit der Gremien der Studierendenschaft zu gewähren.</p>
<p>§ 7 Tagesordnung (1) Das Präsidium stellt nach Rücksprache mit dem AStA-Vorstand einen Tagesordnungsvorschlag zusammen.</p>	<p>§ 7 Tagesordnung (1) Das Präsidium stellt nach Rücksprache mit dem AStA-Vorstand und der FVK-Koordination einen Tagesordnungsvorschlag zusammen.</p>	<p>Hierdurch soll die Fachschaftsvertretungskonferenz bzw. die Fachschaften mehr in die Sitzungen bzw. die Arbeit des Studierendenparlaments einbezogen werden</p>

**Antrag auf Änderung der Organisationssatzung der Studierendenschaft sowie
der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel**

Antragsteller:

Kenan Bilen

Antragstext:

Das Studierendenparlament möge die folgenden Änderungen der

1. Organisationssatzung der Studierendenschaft und
2. der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments

beschließen.

Begründung:

Es wird auf die Begründungen in den Anlagen verwiesen.

Weitere Ergänzungen und Ausführungen sowie die Beantwortung etwaiger Fragen wird mündlich auf der Sitzung erfolgen.

Änderung der Organisationssatzung der Studierendenschaft

Organisationsatzung 2024-02-01	Änderung	Begründung
<p>§ 5 Aufgaben der* Studierendenvertreter*innen Die* gewählten Vertreter*innen der Studierenden sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen.</p>	<p>§ 4 Aufgaben der Studierendenvertreter*innen Die gewählten Vertreter*innen der Studierenden sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen.</p>	Schönheitskorrektur
<p>§ 7 Protokolle und Wahniederschriften (1) Protokolle des Parlamentes und Niederschriften von Wahlergebnissen sind im ersten Jahr nach ihrer Veröffentlichung für die Öffentlichkeit einsehbar.</p> <p>(2) Protokolle der Vollversammlung, des Parlamentes und seiner Ausschüsse, des Allgemeinen Studierendenausschuss und der Wahlorgane sowie die Niederschriften von Wahlergebnissen sind der Hochschulöffentlichkeit bis zu drei Jahre nach Ende des betreffenden Wahlzeitraumes auf Nachfrage beim Präsidium einzusehen.</p> <p>(3) Protokolle der Vollversammlung, des Parlamentes und seiner Ausschüsse, des Allgemeinen Studierendenausschuss und der Wahlorgane sowie die Niederschriften von Wahlergebnissen werden mit Ablauf einer Frist von zehn Jahren gemäß der Richtlinien der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel über die Führung, Aufbewahrung, Aussonderung, Archivierung und Vernichtung von Akten zur Überprüfung der Archivwürdigkeit an das Landesarchiv übergeben und sind dort weiter einsehbar. Dokumente, die vom Landesarchiv nicht als archivwürdig bewertet wurden, werden vernichtet.</p>	<p>§ 6 Protokolle und Wahniederschriften (1) Protokolle des Studierendenparlamentes und Niederschriften von Wahlergebnissen sind im ersten Jahr nach ihrer Veröffentlichung für die Öffentlichkeit einsehbar.</p> <p>(2) Protokolle der Vollversammlungen, des Studierendenparlamentes und seiner Ausschüsse, des Allgemeinen Studierendenausschuss und der Wahlorgane sowie die Niederschriften von Wahlergebnissen sind der Hochschulöffentlichkeit bis zu drei Jahre nach Ende des betreffenden Wahlzeitraumes auf Nachfrage beim Präsidium einzusehen.</p> <p>(3) Protokolle der Vollversammlungen, des Studierendenparlamentes und seiner Ausschüsse, des Allgemeinen Studierendenausschuss und der Wahlorgane sowie die Niederschriften von Wahlergebnissen werden mit Ablauf einer Frist von zehn Jahren gemäß der Richtlinien der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel über die Führung, Aufbewahrung, Aussonderung, Archivierung und Vernichtung von Akten zur Überprüfung der Archivwürdigkeit an das Landesarchiv übergeben und sind dort weiter einsehbar. Dokumente, die vom Landesarchiv nicht als archivwürdig bewertet wurden, werden vernichtet.</p>	Schönheitskorrektur

Anlage 1

Organisationsatzung 2024-02-01	Änderung	Begründung
<p>§ 10 Wahlen zu den Gremien und Wahlen in Gremien</p> <p>(2) Das Studierendenparlament entscheidet per Beschluss mit dem Haushalt, spätestens aber am 72. Tag vor dem Stichtag der Wahl des Studierendenparlaments über die Art und Durchführung der Wahl. Die Wahl kann sowohl als Briefwahl mit Möglichkeit der Urnenwahl oder als elektronische Wahl (Onlinewahl) mit der Möglichkeit der Stimmenabgabe per Brief durchgeführt werden. Sollte kein Beschluss gefasst werden, wird die Art und Durchführung der Gremienwahl der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel übernommen.</p> <p>(3) Im Übrigen wird bei Wahlen in den Gremien der Studierendenschaft geheim gewählt. Unmittelbar vor der Wahl haben sich die* jeweiligen Kandidaten*innen dem Studierendenparlament zumindest per Mail, auf Wunsch eines Drittels der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments auch persönlich, vorzustellen. Nach der Vorstellung der* Kandidaten*innen können diese befragt werden. Auf Wunsch eines Mitglieds des Studierendenparlaments erfolgt nach Vorstellung und Befragung der* Kandidaten*innen eine Aussprache unter Ausschluss der Betroffenen.</p>	<p>§ 9 Wahlen zu den Gremien und Wahlen in Gremien</p> <p>(2) Die Art und Durchführung der Wahlen zu den Gremien der Studierendenschaft entspricht jenen der Gremienwahl der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel. Hiervon kann durch Beschluss mit dem Haushalt, spätestens aber am 72. Tag vor dem Stichtag der Wahl des Studierendenparlaments abgewichen werden. In diesem Fall kann die Wahl entweder als Briefwahl mit der Möglichkeit der Urnenwahl oder als elektronische Wahl (Onlinewahl) mit der Möglichkeit der Stimmenabgabe per Brief durchgeführt werden.</p> <p>(3) Im Übrigen wird bei Wahlen in den Gremien der Studierendenschaft geheim gewählt. Unmittelbar vor der Wahl haben sich die jeweiligen Kandidaten*innen dem Studierendenparlament zumindest per Mail, auf Wunsch eines Drittels der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments auch persönlich, vorzustellen. Nach der Vorstellung der Kandidaten*innen können diese befragt werden. Auf Wunsch eines Mitglieds des Studierendenparlaments erfolgt nach Vorstellung und Befragung der* Kandidaten*innen eine Aussprache unter Ausschluss der Betroffenen.</p>	<p>Im Sinne der Vereinfachung und dem Vorbeugen von Problemen oder Verständnisfragen sollte der Standard möglichst einheitlich und unkompliziert gegeben sein. Hiervon sollte auf Wunsch abgewichen werden können aber nicht andersherum.</p> <p>Darüber hinaus ist die Wahl zu den Gremien der Studierendenschaft bereits bei den Gremienwahl der Universität implementiert. Viel Mitspracherecht in Bezug auf die Modalitäten und die Ausgestaltung gibt es ohnehin nicht.</p>

Anlage 1

Organisationsatzung 2024-02-01	Änderung	Begründung
<p>§ 12 Aufgaben Das Studierendenparlament entscheidet über die Angelegenheiten der Studierendenschaft. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>12. Das Studierendenparlament soll die Fachschaftsvertretungskonferenz bei Angelegenheiten, die die Arbeit der Fachschaftsvertretungen betreffen unverzüglich beteiligen, sodass deren Initiativen, Anregungen, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können.</p>	<p>§ 11 Aufgaben des Studierendenparlaments (1) Das Studierendenparlament entscheidet über die Angelegenheiten der Studierendenschaft. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>(2) Das Studierendenparlament soll die Fachschaftsvertretungskonferenz bei Angelegenheiten, die die Arbeit der Fachschaftsvertretungen betreffen, unverzüglich beteiligen, sodass deren Initiativen, Anregungen, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können.</p>	<p>Schönheitskorrektur</p>

Anlage 1

Organisationsatzung 2024-02-01	Änderung	Begründung
<p>§ 14 Verhinderung oder Ausscheiden von Parlamentsmitgliedern</p> <p>(1) Kann ein Mitglied des Studierendenparlaments bei einer Sitzung des Studierendenparlaments nicht anwesend sein, so nimmt dessen*deren Stellvertreter*in an der Sitzung teil. Stellvertreter*in ist diejenige Person, die im Sinne des § 13 Abs. 2 unmittelbar für das gewählte Mitglied nachrücken würde. Bei der Abwesenheit mehrerer gewählter Mitglieder einer Liste werden diese durch die entsprechende Anzahl von Stellvertretern*innen in Reihenfolge ihrer Stimmzahl vertreten. Eine Vertretung von Stellvertretern*innen ist entsprechend möglich.</p> <p>(2) Scheidet ein Mitglied des Studierendenparlaments aus oder stirbt es, so rückt die Person mit der nächsthöheren Stimmzahl aus der betroffenen Liste als Mitglied nach. Ist kein*keine Stellvertreter*in vorhanden, so bleibt der Sitz unbesetzt.</p> <p>(3) Ein Mitglied des Studierendenparlaments scheidet aus dem Parlament aus</p> <ol style="list-style-type: none"> mit Ablauf der Amtszeit, durch Exmatrikulation oder durch Rücktritt, der dem*der Präsidenten*in des Studierendenparlaments in einem unterschriebenen Dokument per E-Mail oder per Brief erklärt wird. 	<p>§ 13 Verhinderung oder Ausscheiden von Mitgliedern des Studierendensparlaments</p> <p>(1) Kann ein Mitglied des Studierendenparlaments bei einer Sitzung des Studierendenparlaments nicht anwesend sein, so nimmt dessen*deren Stellvertreter*in an der Sitzung teil. Stellvertreter*in ist diejenige Person, die im Sinne des § 27 Absatz 4 der Wahlordnung der Studierendenschaft unmittelbar für das gewählte Mitglied nachrücken würde. Bei der Abwesenheit mehrerer gewählter Mitglieder einer Liste werden diese durch die entsprechende Anzahl von Stellvertretern*innen in Reihenfolge ihrer Stimmzahl vertreten. Eine Vertretung von Stellvertretern*innen ist entsprechend möglich.</p> <p>(2) Ein Mitglied des Studierendenparlaments scheidet aus diesem</p> <ol style="list-style-type: none"> mit Ablauf der Amtszeit, durch Exmatrikulation oder durch Rücktritt, der dem*der Präsidenten*in des Studierendenparlaments in einem unterschriebenen Dokument per E-Mail oder per Brief erklärt wird, <p>aus.</p> <p>(3) Scheidet ein Mitglied des Studierendenparlaments aus oder stirbt es, so rückt die Person mit der nächsthöheren Stimmzahl aus der betroffenen Liste als Mitglied nach. Ist kein*e Stellvertreter*in vorhanden, so bleibt der Sitz unbesetzt.</p>	<p>Anpassung der Verweise und Schönheitskorrektur.</p>

Anlage 1

Organisationsatzung 2024-02-01	Änderung	Begründung
<p>§ 15 Wahl und Abwahl des Präsidiums (1) Auf der konstituierenden Sitzung wählt das Studierendenparlament aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode des Parlaments das Präsidium. Das Präsidium besteht aus dem*der Präsident*in und zwei Vizepräsident*innen. Das Präsidium kann seine Tätigkeit aufnehmen, sobald mindestens der*die Präsident*in gewählt ist. Sollte ein*e Vizepräsident*in oder beide Vizepräsidenten*innen nicht aus der Mitte des StuPas besetzt werden können, so können auch nicht direkt gewählte Personen im Sinne des § 27 Absatz 4 der Wahlordnung der Studierendenschaft kommissarisch für das Amt des*der Vizepräsidenten*in kandidieren. Sollten auch hierdurch nicht alle Plätze besetzt werden können, so kann jede*r Studierende der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel im Sinne des § 1 der Organisationsatzung der Studierendenschaft als kommissarische*r Vizepräsident*in kandidieren. Für die Wahl gilt Absatz 2 entsprechend. Der*Die kommissarische Vizepräsident*in übt das Amt so lange aus, bis</p> <ol style="list-style-type: none"> a) ein*e ordentliche*r Vizepräsident*in gemäß Absatz 2 nachgewählt worden ist, b) er*sie durch schriftliche Erklärung an den*die Präsidenten*in des StuPas oder durch mündliche Erklärung auf einer Sitzung des StuPas zurücktritt, c) er*sie exmatrikuliert wird oder d) er*sie abgewählt wird. Hierfür gilt Absatz 4 entsprechend. 	<p>§ 14 Wahl und Abwahl des Präsidiums (1) Auf der konstituierenden Sitzung wählt das Studierendenparlament aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode des Studierendenparlaments das Präsidium. Das Präsidium besteht aus dem*der Präsident*in und zwei Vizepräsident*innen. Das Präsidium kann seine Tätigkeit aufnehmen, sobald mindestens der*die Präsident*in gewählt ist. Sollte ein*e Vizepräsident*in oder beide Vizepräsidenten*innen nicht aus der Mitte des Studierendenparlaments besetzt werden können, so können auch nicht direkt gewählte Personen im Sinne des § 27 Absatz 4 der Wahlordnung der Studierendenschaft kommissarisch für das Amt des*der Vizepräsidenten*in kandidieren. Sollten auch hierdurch nicht alle Plätze besetzt werden können, so kann jede*r Studierende der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel im Sinne des § 1 der Organisationsatzung der Studierendenschaft als kommissarische*r Vizepräsident*in kandidieren. Für die Wahl gilt Absatz 2 entsprechend. Der*Die kommissarische Vizepräsident*in übt das Amt so lange aus, bis</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein*e ordentliche*r Vizepräsident*in gemäß Absatz 2 nachgewählt worden ist, 2. er*sie durch schriftliche Erklärung an den*die Präsidenten*in des Studierendenparlaments oder durch mündliche Erklärung auf einer Sitzung des Studierendenparlaments zurücktritt, 3. er*sie exmatrikuliert wird oder 4. er*sie abgewählt wird. Hierfür gilt Absatz 4 entsprechend. 	<p>Schönheitskorrektur</p>

Anlage 1

Organisationsatzung 2024-02-01	Änderung	Begründung
<p>§ 16 Aufgaben des Präsidiums (1) Das Präsidium regelt die Arbeit des Parlaments. Es ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Sitzungen verantwortlich. Das Präsidium stellt sicher, dass eine Niederschrift der Sitzung erstellt wird.</p> <p>(2) Der*die Präsident*in beruft die Sitzungen des Studierendenparlaments ein und leitet diese. Die Sitzungsleitung soll zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben von mindestens einem anderen Mitglied des Präsidiums unterstützt werden. Sollte nur ein Mitglied des Präsidiums bei einer Sitzung anwesend sein, so kann aus der Mitte der Mitglieder des StuPas, auf Vorschlag des anwesenden Mitglieds des Präsidiums, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des StuPas, eine Person gewählt werden, die das Mitglied des Präsidiums für diese Sitzung bei der Wahrnehmung der Sitzungsleitung unterstützt. Zur konstituierenden Sitzung lädt die Wahlleitung ein und leitet diese bis zur Wahl des Präsidiums. Für die Wahlleitung zur konstituierenden Sitzung gelten Satz 2 und 3 entsprechend.</p> <p>(3) Der*die Präsident*in wird in ihren oder seinen Aufgaben von den anderen Mitgliedern des Präsidiums vertreten, wenn sie oder er verhindert ist, oder, wenn das Präsidium dies wünscht.</p>	<p>§ 15 Aufgaben des Präsidiums (1) Das Präsidium regelt die Arbeit des Studierendenparlaments. Es ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Sitzungen verantwortlich. Das Präsidium stellt sicher, dass eine Niederschrift der Sitzung erstellt wird.</p> <p>(2) Der*Die Präsident*in beruft die Sitzungen des Studierendenparlaments ein und leitet diese. Die Sitzungsleitung soll zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben von mindestens einem anderen Mitglied des Präsidiums unterstützt werden. Sollte nur ein Mitglied des Präsidiums bei einer Sitzung anwesend sein, so kann aus der Mitte der Mitglieder des Studierendenparlaments, auf Vorschlag des anwesenden Mitglieds des Präsidiums, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments, eine Person gewählt werden, die das Mitglied des Präsidiums für diese Sitzung bei der Wahrnehmung der Sitzungsleitung unterstützt. Zur konstituierenden Sitzung lädt die Wahlleitung ein und leitet diese bis zur Wahl des Präsidiums. Für die Wahlleitung zur konstituierenden Sitzung gelten Satz 2 und 3 entsprechend.</p> <p>(3) Der*Die Präsident*in wird in ihren oder seinen Aufgaben von den anderen Mitgliedern des Präsidiums vertreten, wenn sie oder er verhindert ist, oder, wenn das Präsidium dies wünscht.</p>	<p>Schönheitskorrektur</p>
<p>§ 17 Sitzungen des Studierendenparlaments (3) Der Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses soll den Sitzungen des Studierendenparlaments beiwohnen und dem Parlament über die Arbeit des Allgemeinen Studierendenausschusses zu jeder Sitzung zumindest schriftlich Bericht erstatten.</p>	<p>§ 16 Sitzungen des Studierendenparlaments (3) Der Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses soll den Sitzungen des Studierendenparlaments beiwohnen und diesem über die Arbeit des Allgemeinen Studierendenausschusses zu jeder Sitzung zumindest schriftlich Bericht erstatten.</p>	<p>Schönheitskorrektur</p>

Anlage 1

Organisationsatzung 2024-02-01	Änderung	Begründung
<p>§ 18 Ausschüsse (2) Ständige Ausschüsse sind der</p> <ol style="list-style-type: none"> Haushaltsausschuss mit sechs Mitgliedern, Rechtsausschuss mit drei Mitgliedern und der Hochschulausschuss mit fünf Mitgliedern. 	<p>§ 17 Ausschüsse des Studierendenparlaments (2) Ständige Ausschüsse sind der</p> <ol style="list-style-type: none"> Haushaltsausschuss mit fünf bis sieben Mitgliedern, Rechtsausschuss mit drei Mitgliedern und der Hochschulausschuss mit fünf Mitgliedern. <p>(4) Sollte eine Besetzung der Ausschüsse nach Abs. 1 und 2 nicht möglich oder eine andere Besetzung, insbesondere bezüglich der Anzahl der Mitglieder nötig sein, so kann das Studierendenparlament durch Beschluss entsprechende Vorgaben zur Besetzung aussetzen.</p>	<p>Gerade Anzahlen von Mitgliedern sind in Gremien der Studierendenschaft ungewöhnlich und unüblich.</p> <p>Allerdings gibt es Gremien die eine „von-bis“-Anzahl vorgeben, insbesondere der Wahlausschuss („mindestens fünf, höchstens neun Mitgliedern“, § 5 Abs. 3 S. 3) oder ehemals die Härtefallkommission („mit drei bis fünf Mitgliedern“, § 18 Abs. 2 lit. d) a.F.).</p> <p>Es ist sinnvoller dies auch beim Haushaltsausschuss statt der starren sechs Mitglieder zu etablieren. So bewahrt sich das Studierendenparlament eine gewisse Flexibilität bei der Besetzung.</p> <p>Weiter kann durch den geänderten neuen alten Absatz 4 von entsprechenden Vorgaben (wieder) abgewichen werden.</p>
<p>§ 21 Wahl und Abwahl der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses (2) Die ausländischen Studierenden haben das Recht, einen*eine Kandidaten*in für das Amt des*der Referenten*in für ausländische Studierende, zu benennen. Dieses Recht wird im Rahmen der Wahlen zum Studierendenparlament per Brief ausgeübt. Der Vorstand soll den*die Kandidaten*in, der*die die meisten Stimmen der ausländischen Studierenden erhalten hat, bei seinem Vorschlag nach Abs. 1 Satz 3 berücksichtigen.</p>	<p>§ 20 Wahl und Abwahl der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses (2) Die ausländischen Studierenden haben das Recht, eine*n Kandidaten*in für das Amt des*der Referenten*in für ausländische Studierende, zu benennen. Dieses Recht wird im Rahmen der Wahlen zum Studierendenparlament per Brief ausgeübt. Der Vorstand soll den*die Kandidaten*in, der*die die meisten Stimmen der ausländischen Studierenden erhalten hat, bei seinem Vorschlag nach Absatz 1 Satz 3 berücksichtigen.</p>	<p>Schönheitskorrektur</p>
<p>§ 37 Einberufung der Vollversammlung (3) In begründeten Ausnahmefällen kann das Studierendenparlament abweichend von Abs. 2 auch eine kürzere Einberufungsfrist beschließen.</p>	<p>§ 38 Einberufung der Vollversammlung (3) In begründeten Ausnahmefällen kann das Studierendenparlament abweichend von Absatz 2 auch eine kürzere Einberufungsfrist beschließen.</p>	<p>Schönheitskorrektur</p>

Anlage 1

Organisationsatzung 2024-02-01	Änderung	Begründung
<p>§ 40 Berichte aus Allgemeine Studierendenausschuss und Stupa Der Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschuss sowie das Präsidium des Studierendenparlamentes der Universität sind auf der Vollversammlung auf Antrag auskunftspflichtig.</p>	<p>§ 41 Berichte aus dem Allgemeine Studierendenausschuss und dem Studierendenparlament Der Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses sowie das Präsidium des Studierendenparlamentes der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel sind auf der Vollversammlung auf Antrag auskunftspflichtig.</p>	<p>Schönheitskorrektur</p>
<p>§ 41 Leitung der Vollversammlung Die Vollversammlung muss, bis auf der Vollversammlung selbst eine andere Leitung bestimmt wird, durch das Präsidium des Studierendenparlamentes geleitet werden.</p>	<p>§ 42 Leitung der Vollversammlung Die Vollversammlung wird durch das Präsidium des Studierendenparlamentes geleitet. Auf Antrag kann eine andere Leitung gewählt werden, welche ein*e Studierende*r im Sinne von § 1 sein muss.</p>	<p>Schönheitskorrektur</p>
<p>§ 44 Zustandekommen und Beschlussfassung (1) Eine Studierendenbefragung findet statt, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> a. dies mindestens 5 v.H. der Studierendenschaft verlangen, b. dies mindestens ein Drittel der gewählten Fachschaftsvertretungen verlangen oder c. das Studierendenparlament dies mit Zweidrittelmehrheit beschließt. <p>(4) Die Studierendenbefragung wird vom Wahlausschuss in entsprechender Anwendung der Grundsätze der Wahlordnung durchgeführt.</p>	<p>§ 45 Zustandekommen und Beschlussfassung (1) Eine Studierendenbefragung findet statt, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dies mindestens fünf Prozent der Studierendenschaft verlangen, 2. dies mindestens ein Drittel der gewählten Fachschaftsvertretungen verlangen oder 3. das Studierendenparlament dies mit Zweidrittelmehrheit beschließt. <p>(4) Die Studierendenbefragung wird vom Hochschulausschuss in entsprechender Anwendung der Grundsätze der Wahlordnung durchgeführt.</p>	<p>Da für die Zeit außerhalb des Wahlzeitraums (März bis Juli) kein Wahlausschuss gewählt ist, müsste dieser hier extra nur hierfür gewählt werden. Somit erscheint eine Umverteilung zum Hochschulausschuss sinnvoller.</p>

Anlage 1

Organisationsatzung 2024-02-01	Änderung	Begründung
<p>§ 46 Beiträge (2) Das Studierendenparlament erlässt eine Beitragsatzung. Sie muss insbesondere Bestimmungen enthalten über die Beitragspflicht und die Höhe des Beitrags nach Abs. 1; Beitragsanteile, die den Studierenden die preisgünstige Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ermöglichen, sind ebenso gesondert auszuweisen wie Beitragsanteile zur Finanzierung von Kosten, die aufgrund von Erstattungsleistungen im Einzelfall entstehen können. Es ist ferner vorzusehen, dass Studierende von der Verpflichtung zur Zahlung der Anteile des Studierendenschaftsbeitrags, die sich auf die Aufgaben nach § 72 Abs. 2 Nr. 4 HSG beziehen, befreit werden können, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls eine unangemessene Belastung darstellen würden.</p>	<p>§ 47 Beiträge (2) Das Studierendenparlament erlässt eine Beitragsatzung. Sie muss insbesondere Bestimmungen enthalten über die Beitragspflicht und die Höhe des Beitrags nach Absatz 1. Beitragsanteile, die den Studierenden die preisgünstige Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ermöglichen, sind ebenso gesondert auszuweisen wie Beitragsanteile zur Finanzierung von Kosten, die aufgrund von Erstattungsleistungen im Einzelfall entstehen können. Es ist ferner vorzusehen, dass Studierende von der Verpflichtung zur Zahlung der Anteile des Studierendenschaftsbeitrags, die sich auf die Aufgaben nach § 72 Absatz 2 Nummer 4 HSG beziehen, befreit werden können, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls eine unangemessene Belastung darstellen würden.</p>	<p>Schönheitskorrektur</p>
<p>§ 48 Arbeitsentgelte und Entschädigungen für finanziellen Aufwand (1) Löhne und Gehälter der* Mitarbeiter*innen der Organe der verfassten Studierendenschaft richten sich nach Maßgabe der jeweiligen Arbeitsverträge, nachrichtlich wiedergegeben im Stellenplan der Studierendenschaft. Neu zu schaffende Stellen bedürfen vor ihrer Einrichtung der Einwilligung des Studierendenparlamentes.</p>	<p>§ 49 Arbeitsentgelte und Entschädigungen für finanziellen Aufwand (1) Löhne und Gehälter der Mitarbeiter*innen der Organe der verfassten Studierendenschaft richten sich nach Maßgabe der jeweiligen Arbeitsverträge, nachrichtlich wiedergegeben im Stellenplan der Studierendenschaft. Neu zu schaffende Stellen bedürfen vor ihrer Einrichtung der Einwilligung des Studierendenparlamentes.</p>	<p>Schönheitskorrektur</p>
<p>§ 49 Änderung der Organisationsatzung Änderungssatzungen zu dieser Satzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Studierendenparlamentes. Sie müssen vom Präsidium der Universität genehmigt und gemäß den Vorschriften des Hochschulgesetzes bekannt gemacht werden.</p>	<p>§ 50 Änderung der Organisationsatzung Änderungssatzungen zu dieser Satzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Studierendenparlamentes. Sie müssen vom Präsidium der Universität genehmigt und gemäß den Vorschriften des Hochschulgesetzes bekannt gemacht werden.</p>	<p>Schönheitskorrektur</p>

Anlage 1

Organisationsatzung 2024-02-01	Änderung	Begründung
<p>§ 50 Inkrafttreten, Außerkrafttreten Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p>	<p>§ 51 Inkrafttreten, Außerkrafttreten Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Organisationsatzung der Studierendenschaft der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 22. September 2021 (NBl. HS MBWK Schl.-H 2022, S. 7), zuletzt geändert durch Satzung vom 1. Februar 2024 (NBl. HS MBWFK Schl.-H. 2024, S. 13), außer Kraft.</p>	<p>Zweiter Versuch, da die Änderung vom Antrag auf der Sitzung am 20.11.2023 vom Justizariat abgelehnt worden ist.</p>

Änderung der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments

Geschäftsordnung 2024-04-18	Änderung	Begründung
<p>§ 2 Außerordentliche Sitzungen (1) Außerordentliche Sitzungen des StuPas finden statt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) aufgrund selbstständiger Einladung durch den*die Präsidenten*in oder Mehrheitsbeschluss des Präsidiums, b) auf Verlangen des AStAs, c) auf Verlangen von mindestens vier Mitgliedern des StuPas. 	<p>§ 2 Außerordentliche Sitzungen (1) Außerordentliche Sitzungen des StuPas finden statt:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. aufgrund selbstständiger Einladung durch den*die Präsidenten*in oder Mehrheitsbeschluss des Präsidiums, 2. auf Verlangen des AStAs, 3. auf Verlangen von mindestens vier Mitgliedern des StuPas. 	Schönheitskorrektur
<p>§ 3 Öffentlichkeit, Redeberechtigung (1) Die Sitzungen des StuPas sind mit Ausnahme von Tagesordnungspunkten, die Personal und Personaldebatten behandeln, grundsätzlich öffentlich. Das StuPa kann die Öffentlichkeit in Ausnahmefällen gemäß § 10 S. 1 lit. k) für einzelne Tagesordnungspunkte vorübergehend ausschließen.</p>	<p>§ 3 Öffentlichkeit, Redeberechtigung (1) Die Sitzungen des StuPas sind mit Ausnahme von Tagesordnungspunkten, die Personal und Personaldebatten behandeln, grundsätzlich öffentlich. Das StuPa kann die Öffentlichkeit in Ausnahmefällen gemäß § 10 S. 1 Nr. 10 für einzelne Tagesordnungspunkte vorübergehend ausschließen.</p>	Schönheitskorrektur

Anlage 2

Geschäftsordnung 2024-04-18	Änderung	Begründung
<p>§ 4 Zusammensetzung und Aufgaben des Präsidiums</p> <p>(3) Die Mitglieder des Präsidiums werden auf der konstituierenden Sitzung des StuPas aus seiner Mitte mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des StuPas gewählt. Kommt diese Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht zustande, so ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Das Präsidium kann seine Tätigkeit aufnehmen, sobald mindestens der*die Präsident*in gewählt ist. Sollte ein*e Vizepräsident*in oder beide Vizepräsidenten*innen nicht aus der Mitte des StuPas besetzt werden können, so können auch nicht direkt gewählte Personen i.S.d. § 27 Abs. 4 der Wahlordnung der Studierendenschaft kommissarisch für das Amt des*der Vizepräsidenten*in kandidieren. Sollten auch hierdurch nicht alle Plätze besetzt werden können, so kann jede*r Studierende der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel i.S.d. § 1 der Organisationssatzung der Studierendenschaft als kommissarische*r Vizepräsident*in kandidieren. Für die Wahl gelten Satz 1 und 2 entsprechend. Der*Die kommissarische Vizepräsident*in übt das Amt so lange aus, bis</p> <ol style="list-style-type: none"> a) ein*e ordentliche*r Vizepräsident*in nachgewählt worden ist, b) er*sie durch schriftliche Erklärung an den*die Präsidenten*in oder durch mündliche Erklärung auf einer Sitzung des StuPas zurücktritt, c) er*sie exmatrikuliert wird oder d) er*sie abgewählt wird. Hierfür gilt Abs. 5 entsprechend. 	<p>§ 4 Zusammensetzung und Aufgaben des Präsidiums</p> <p>(3) Die Mitglieder des Präsidiums werden auf der konstituierenden Sitzung des StuPas aus seiner Mitte mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des StuPas gewählt. Kommt diese Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht zustande, so ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Das Präsidium kann seine Tätigkeit aufnehmen, sobald mindestens der*die Präsident*in gewählt ist. Sollte ein*e Vizepräsident*in oder beide Vizepräsidenten*innen nicht aus der Mitte des StuPas besetzt werden können, so können auch nicht direkt gewählte Personen i.S.d. § 27 Abs. 4 der Wahlordnung der Studierendenschaft kommissarisch für das Amt des*der Vizepräsidenten*in kandidieren. Sollten auch hierdurch nicht alle Plätze besetzt werden können, so kann jede*r Studierende der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel i.S.d. § 1 der Organisationssatzung der Studierendenschaft als kommissarische*r Vizepräsident*in kandidieren. Für die Wahl gelten Satz 1 und 2 entsprechend. Der*Die kommissarische Vizepräsident*in übt das Amt so lange aus, bis</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein*e ordentliche*r Vizepräsident*in nachgewählt worden ist, 2. er*sie durch schriftliche Erklärung an den*die Präsidenten*in oder durch mündliche Erklärung auf einer Sitzung des StuPas zurücktritt, 3. er*sie exmatrikuliert wird oder 4. er*sie abgewählt wird. Hierfür gilt Abs. 5 entsprechend. 	<p>Schönheitskorrektur</p>

Anlage 2

Geschäftsordnung 2024-04-18	Änderung	Begründung
<p>§ 5 Sitzungsleitung (3) Die Sitzungsleitung kann die Redezeit beschränken. Diesen Beschluss kann das StuPa durch einen Geschäftsordnungsantrag nach § 10 S. 1 lit. h) aufheben.</p>	<p>§ 5 Sitzungsleitung (3) Die Sitzungsleitung kann die Redezeit beschränken. Diesen Beschluss kann das StuPa durch einen Geschäftsordnungsantrag nach § 10 S. 1 Nr. 8 aufheben.</p>	<p>Schönheitskorrektur</p>
<p>§ 6 Beschlussfähigkeit (1) Das StuPa ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte anwesend ist.</p>	<p>§ 6 Beschlussfähigkeit (1) Das StuPa ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte anwesend ist oder mittels digitaler Medien an der Sitzung teilnimmt.</p>	<p>Anpassung an § 16 Abs. 1 S. 1 HSG.</p>
<p>§ 7 Tagesordnung (2) Bestandteil jeder ordentlichen Sitzung des StuPas sollen zumindest die folgenden Tagesordnungspunkte sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Formalia b) Berichte c) Sach- und Finanzanträge d) Verschiedenes 	<p>§ 7 Tagesordnung (2) Bestandteil jeder ordentlichen Sitzung des StuPas sollen zumindest die folgenden Tagesordnungspunkte sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Formalia 2. Berichte 3. Sach- und Finanzanträge 4. Verschiedenes 	<p>Schönheitskorrektur</p>

Anlage 2

Geschäftsordnung 2024-04-18	Änderung	Begründung
<p>§ 10 Geschäftsordnungsanträge Zur Geschäftsordnung können durch Zuruf oder Handzeichen (Heben von beiden Händen) von allen anwesenden Studierenden folgende Anträge gestellt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) auf Unterbrechung der Sitzung, b) auf Schluss der Sitzung, c) auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes, d) auf Wiedereintritt in einen bereits abgeschlossenen Tagesordnungspunkt, e) auf Überweisung an einen Ausschuss, f) auf Nichtbefassung, g) auf Schluss der Redeliste oder der Debatte, h) auf Einführen, Aufheben oder Änderung einer Redezeitbeschränkung, i) auf Beschränkung der Redeberechtigung auf die Mitglieder des StuPas, j) auf Ausschluss der Öffentlichkeit, k) auf Personaldebatte unter Ausschluss der*des Betroffenen und l) auf Aufhebung einer Ermessensentscheidung des Präsidiums. <p>Geschäftsordnungsanträge von Mitgliedern des StuPas sind stets vorrangig zu behandeln. Die Geschäftsordnungsanträge g), i), j) und k) können durch einen erneuten Geschäftsordnungsantrag wieder aufgehoben werden. Der Geschäftsordnungsantrag d) kann nur einstimmig getroffen werden. Beim Geschäftsordnungsantrag j) ist beim Ausschluss der Öffentlichkeit eine Abstimmung in jedem Fall erforderlich. Wird ein Geschäftsordnungsantrag vom StuPa nicht angenommen, sind weitere, inhaltlich gleichbedeutende Anträge unter diesem Tagesordnungspunkt in der Regel, mindestens jedoch bis nach dem nächsten Redebeitrag, nicht zulässig und können vom Präsidium abgelehnt werden.</p>	<p>§ 10 Geschäftsordnungsanträge Zur Geschäftsordnung können durch Zuruf oder Handzeichen (Heben von beiden Händen) von allen anwesenden Studierenden folgende Anträge gestellt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. auf Unterbrechung der Sitzung, 2. auf Schluss der Sitzung, 3. auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes, 4. auf Wiedereintritt in einen bereits abgeschlossenen Tagesordnungspunkt, 5. auf Überweisung an einen Ausschuss, 6. auf Nichtbefassung, 7. auf Schluss der Redeliste oder der Debatte, 8. auf Einführen, Aufheben oder Änderung einer Redezeitbeschränkung, 9. auf Beschränkung der Redeberechtigung auf die Mitglieder des StuPas, 10. auf Ausschluss der Öffentlichkeit, 11. auf Personaldebatte unter Ausschluss der*des Betroffenen und 12. auf Aufhebung einer Ermessensentscheidung des Präsidiums. <p>Geschäftsordnungsanträge von Mitgliedern des StuPas sind stets vorrangig zu behandeln. Die Geschäftsordnungsanträge Nr. 7, 9, 10 und 11 können durch einen erneuten Geschäftsordnungsantrag wieder aufgehoben werden. Der Geschäftsordnungsantrag Nr. 4 kann nur einstimmig getroffen werden. Beim Geschäftsordnungsantrag Nr. 10 ist beim Ausschluss der Öffentlichkeit eine Abstimmung in jedem Fall erforderlich. Wird ein Geschäftsordnungsantrag vom StuPa nicht angenommen, sind weitere, inhaltlich gleichbedeutende Anträge unter diesem Tagesordnungspunkt in der Regel, mindestens jedoch bis nach dem nächsten Redebeitrag, nicht zulässig und können vom Präsidium abgelehnt werden.</p>	<p>Schönheitskorrektur</p>

Anlage 2

Geschäftsordnung 2024-04-18	Änderung	Begründung
<p>§ 11 Anträge, Dringlichkeitsanträge, Änderungsanträge, Initiativanträge (1) Anträge dürfen von allen Studierenden der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel gestellt werden. Diese müssen dem Präsidium spätestens am neunten Tag vor dem Sitzungstermin zugehen.</p>	<p>§ 11 Anträge, Dringlichkeitsanträge, Änderungsanträge, Initiativanträge (1) Anträge dürfen von allen Studierenden der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel gestellt werden. Diese müssen dem Präsidium spätestens am neunten Tag vor dem Sitzungstermin zugehen. Geht ein Antrag fristgerecht, aber unvollständig ein, so können die entsprechenden Unterlagen bis zum dritten Tag vor der Sitzung nachgereicht werden. Sollten Unterlagen nach Ende dieser Frist nachgereicht werden, so hat das StuPa nach Abs. 3 zu entscheiden, ob der Antrag auf der entsprechenden Sitzung dennoch behandelt werden soll. Andernfalls gilt der Antrag als verträgt.</p>	<p>Alle Stupisten*innen sollten die Möglichkeit haben sich umfassend auf die Sitzungen vorbereiten. Wenn Unterlagen zu kurzfristig nachgereicht werden, ist je nach Art und Umfang des Antrags eine Vorbereitung nur schwer möglich.</p> <p>Hierfür soll es helfen, dass entsprechende unvollständige Anträge, deren Unterlagen nicht fristgerecht nachgereicht werden, als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, sodass das StuPa aktiv über die Aufnahme entscheiden kann.</p>

Anlage 2

Geschäftsordnung 2024-04-18	Änderung	Begründung
<p>§ 12 Beschlüsse und Wahlen (1) Beschlüsse und Wahlen richten sich nach den Regelungen der Organisationssatzung, der anderen Satzungen der Studierendenschaft und dem Hochschulgesetz, insbesondere nach § 15 und § 17; soweit keine anderweitige Regelung besteht, richten sich Wahlen nach den folgenden Absätzen.</p> <p>(2) Bei Wahlen für ein Amt oder mehrere gleichartige Ämter kann jedes Mitglied des StuPas entweder für bis zu so viele Kandidaten*innen stimmen, wie es Ämter zu besetzten gilt, oder insgesamt mit Nein stimmen oder sich enthalten.</p> <p>(3) Im ersten Wahlgang sind diejenigen Kandidaten*innen gewählt, auf die die Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des StuPas entfallen. Werden hierdurch nicht alle Ämter besetzt, erfolgt für die verbliebenen Ämter ein zweiter Wahlgang unter gleichen Voraussetzungen. Werden auch hierdurch nicht alle Ämter besetzt, erfolgt für die verbliebenen Ämter ein dritter Wahlgang, in dem in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen so viele Kandidaten*innen gewählt sind, wie es noch Ämter zu besetzten gilt; jedenfalls nicht gewählt sind dabei Kandidaten*innen, auf die nicht mehr Stimmen entfallen, als es Nein-Stimmen gibt.</p> <p>(6) Kandidaturen sind bis zur Eröffnung des ersten Wahlganges möglich.</p>	<p>§ 12 Beschlüsse und Wahlen (1) Beschlüsse und Wahlen richten sich nach den Regelungen der Satzungen der Studierendenschaft und dem Hochschulgesetz, insbesondere nach §§ 15 - 17 HSG. Für Beschlussfassungen und Abstimmungen können gesicherte elektronische Verfahren genutzt werden. In dringenden Angelegenheiten können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn das Gremium dies beschließt. Dieser Beschluss kann ebenfalls im Umlaufverfahren gefasst werden. Insoweit keine anderweitige Regelungen bestehen, richten sich Wahlen nach den folgenden Absätzen.</p> <p>(2) Bei Wahlen für ein Amt oder mehrere gleichartige Ämter kann jedes Mitglied des StuPas entweder für bis zu so viele Kandidaten*innen stimmen, wie es Ämter zu besetzten gilt, oder insgesamt mit Nein stimmen oder sich enthalten.</p> <p>(3) Kandidaturen sind bis zur Eröffnung des ersten Wahlganges möglich. Im ersten Wahlgang sind diejenigen Kandidaten*innen gewählt, auf die die Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des StuPas entfallen. Werden hierdurch nicht alle Ämter besetzt, erfolgt für die verbliebenen Ämter ein zweiter Wahlgang unter gleichen Voraussetzungen. Werden auch hierdurch nicht alle Ämter besetzt, erfolgt für die verbliebenen Ämter ein dritter Wahlgang, in dem in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen so viele Kandidaten*innen gewählt sind, wie es noch Ämter zu besetzten gilt; jedenfalls nicht gewählt sind dabei Kandidaten*innen, auf die nicht mehr Stimmen entfallen, als es Nein-Stimmen gibt.</p> <p>(6) Kandidaturen sind bis zur Eröffnung des ersten Wahlganges möglich.</p>	<p>Anpassung an § 16 Abs. 1 S. 2 HSG.</p>

Anlage 2

Geschäftsordnung 2024-04-18	Änderung	Begründung
<p>§ 15 Ausschüsse (2) Ständige Ausschüsse sind der</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Haushaltsausschuss mit sechs Mitgliedern, b) Rechtsausschuss mit drei Mitgliedern und c) der Hochschulausschuss mit fünf Mitgliedern. <p>Das StuPa kann darüber hinaus jederzeit weitere Ausschüsse für die laufende Amtszeit einrichten. Dabei legt es die Anzahl der Ausschussmitglieder fest.</p>	<p>§ 15 Ausschüsse (2) Ständige Ausschüsse sind der</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Haushaltsausschuss mit fünf bis sieben Mitgliedern, 2. Rechtsausschuss mit drei Mitgliedern und 3. der Hochschulausschuss mit fünf Mitgliedern. <p>Das StuPa kann darüber hinaus jederzeit weitere Ausschüsse für die laufende Amtszeit einrichten. Dabei legt es die Anzahl der Ausschussmitglieder fest.</p> <p>(4) Sollte eine Besetzung der Ausschüsse nach Abs. 1 und 2 nicht möglich oder eine andere Besetzung, insbesondere bezüglich der Anzahl der Mitglieder nötig sein, so kann das Studierendenparlament auf Beschluss entsprechende Vorgaben zur Besetzung aussetzen.</p>	<p>Begründung analog zur Änderung des § 18 Abs. 2 und 4 der Organisationssatzung der Studierendenschaft.</p> <p>Die Nummerierung der folgenden Absätze wird entsprechend angepasst.</p>

Anlage 2

Geschäftsordnung 2024-04-18	Änderung	Begründung
<p style="text-align: center;">e i n g e f ü g t</p>	<p>§ 16 Aufgaben der Ausschüsse</p> <p>(1) Die Ausschüsse dienen der Meinungsbildung des StuPas. Sie bereiten Beschlussvorlagen, Stellungnahmen und andere die Willensbildung des StuPas fördernde Dokumente vor. Die Aufgaben der Ausschussmitglieder während der Sitzungen des StuPas sind beratender Natur. Außerhalb der Sitzungen werden den Ausschüssen Aufgaben und Kompetenzen durch die Satzungen und Ordnungen der Studierendenschaft, andernfalls durch die folgenden Absätze oder bei nichtständigen Ausschüssen, durch den die Einrichtung des Ausschusses zugrundeliegenden Beschluss zugewiesen.</p> <p>(2) Der Haushaltsausschuss bearbeitet Finanzanträge, die an das StuPa gestellt werden und stellt auf Grundlage seiner Beratungen dem StuPa ein Protokoll mit seinen Beschlüssen und Entscheidungen sowie deren Begründungen zur Verfügung. Nähere Ausführungen ergeben sich durch die Bestimmungen der Finanzsatzung der Studierendenschaft sowie der Zuschuss- und Reisekostenrichtlinie.</p>	<p>Hierdurch sollen die Ausschüsse mehr Tiefe bekommen. Durch die Definition der allgemeinen Aufgaben der Ausschüsse sowie der Verleihung von Kompetenzen soll den Ausschüssen bei der Arbeit des Studierendenparlaments mehr Bedeutung zukommen. Auch sollen die Ausschüsse durch entsprechende, dem jeweiligen Aufgabenbereich angepasste, Kompetenzen das Studierendenparlament bereichern und zu mehr als einem lediglich obligatorischen Ballast werden, insbesondere beim Hochschul- und Rechtsausschuss, deren Arbeit starken Schwankungen, begründet durch die personelle Fluktuation, unterliegt.</p> <p>Diesen soll nunmehr eine Bedeutung sowie ein Initiativrecht eingeräumt werden, um die inhaltliche Arbeit interessanter zu gestalten.</p>

Anlage 2

Geschäftsordnung 2024-04-18	Änderung	Begründung
	<p>(3) Der Rechtsausschuss setzt sich mit Angelegenheiten auseinander, welche die Satzungen und Ordnungen der Studierendenschaft sowie das Hochschulgesetz des Landes Schleswig-Holstein betreffen. Hierunter fällt die Pflege der Satzungen und Ordnungen der Studierendenschaft, insbesondere die Einarbeitung von Änderungen oder die Evaluation dieser. Bei Tagesordnungspunkten, welche die Änderung oder Neufassung einer Satzung oder Ordnung der Studierendenschaft zum Inhalt haben, ist einem Geschäftsordnungsantrag nach § 10 S. 1 Nr. 3 eines Mitglieds des Rechtsausschusses stets stattzugeben, es sei denn, dass dieser mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des StuPas abgelehnt wird.</p> <p>(4) Der Hochschulausschuss verfasst Stellungnahmen und formuliert Forderungen bezüglich Themen, die auf den Sitzungen des StuPas diskutiert werden und die in den Aufgabenbereich der Studierendenschaft gemäß § 72 Abs. 2 des Hochschulgesetzes des Landes Schleswig-Holstein fallen. Hierfür ist ein Beschluss des StuPas notwendig. In dringlichen Fällen kann der Befassungsbeschluss durch die Einwilligung des Präsidiums des StuPa ersetzt werden. Die Dringlichkeit richtet sich nach § 11 Abs. 3. Dies gilt allerdings nicht für das fertige Dokument, welches stets vom StuPa beschlossen werden muss. Hierüber hinaus sind die Mitglieder des Hochschulausschusses Ansprech- und Vertrauenspersonen auf den Sitzungen des Studierendenparlaments für Probleme oder Konflikte zwischen Mitgliedern des Studierendenparlaments und seiner Ausschüsse oder Anwesenden auf den Sitzungen des Studierendenparlaments. Der Hochschulausschuss ist gemäß § 45 Abs. 4 der Organisationssatzung der Studierendenschaft für die Durchführung von Studierendenbefragungen zuständig.</p>	

Anlage 2

Geschäftsordnung 2024-04-18	Änderung	Begründung
<p>§ 17 Ausschusssitzungen (2) Ein*e Antragsteller*in hat das Recht, den eigenen Antrag im Ausschuss zu verteidigen, auch wenn die Öffentlichkeit gemäß § 10 S. 1 lit. k) ausgeschlossen wurde.</p>	<p>§ 18 Ausschusssitzungen (2) Ein*e Antragsteller*in hat das Recht, den eigenen Antrag im Ausschuss zu verteidigen, auch wenn die Öffentlichkeit gemäß § 10 S. 1 Nr. 11 ausgeschlossen wurde.</p>	Schönheitskorrektur
<p>§ 18 Protokoll (3) Das Protokoll muss enthalten: a) den Ort und den Tag der Sitzung, b) die Namen der anwesenden Mitglieder, c) den Namen der Sitzungsleitung und der Schriftführung, d) Mitteilungen, Entscheidungen und sonstige Maßnahmen des Präsidiums, e) die behandelten Gegenstände und die gestellten Anträge, f) den Wortlaut der gefassten Beschlüsse, g) die Abstimmungsergebnisse, h) die Ergebnisse von Wahlen und i) den Verlauf der Sitzung in groben Zügen.</p>	<p>§ 19 Protokoll (3) Das Protokoll muss 1. den Ort und den Tag der Sitzung, 2. die Namen der anwesenden Mitglieder, 3. den Namen der Sitzungsleitung und der Schriftführung, 4. Mitteilungen, Entscheidungen und sonstige Maßnahmen des Präsidiums, 5. die behandelten Gegenstände und die gestellten Anträge, 6. den Wortlaut der gefassten Beschlüsse, 7. die Abstimmungsergebnisse, 8. die Ergebnisse von Wahlen und 9. den Verlauf der Sitzung in groben Zügen enthalten.</p>	Schönheitskorrektur
<p>§ 19 Newsletter (2) Der Newsletter enthält insbesondere: a) eine Übersicht über Sitzungstermine, b) einen “Good-to-know-Fact”, c) eine kurze Zusammenfassung geförderter Projekte und inhaltlicher Ergebnisse, insbesondere von inhaltlichen Anträgen, die für die Studierendenschaft relevant sind.</p>	<p>§ 20 Newsletter (2) Der Newsletter enthält insbesondere 1. eine Übersicht über Sitzungstermine, 2. einen “Good-to-know-Fact” und 3. eine kurze Zusammenfassung geförderter Projekte und inhaltlicher Ergebnisse, insbesondere von inhaltlichen Anträgen, die für die Studierendenschaft relevant sind.</p>	Schönheitskorrektur

Änderungsantrag zum Antrag auf Änderung der Zuschuss- und Reisekostenrichtlinie des Studierendenparlaments der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Antragsteller*innen:

Lukas Drescher, Daniel Mäckelmann, Wolf Müller und Jan Schlevoigt

Antragstext:

Das Studierendenparlament möge beschließen, den vorliegenden Antrag 81-11-08 („Antrag auf Änderung der Zuschuss- und Reisekostenrichtlinie des Studierendenparlaments der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel“) wie folgt abzuändern:

§7 (1) wird wie folgt neugefasst:

(1) Die laufende Arbeit der Fachschaften sowie ihre Sachausstattung wird durch die Fachschaftssemestergelder gemäß § 17 der Finanzsatzung der Studierendenschaft der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel finanziert. ~~Unter die laufende Arbeit fallen sämtliche Veranstaltungen, Aktivitäten und Dienstreisen, welche bei der Erstellung des Haushaltsplans von der jeweiligen Fachschaft unter entsprechender Rücksichtnahme der Vorgaben dieser Richtlinie berücksichtigt worden sind und insofern § 3 und die folgenden Absätze keine abweichenden Regelungen treffen. Zusätzlich zum Haushaltsplan kann ein weiterer Plan erstellt werden, in welchem bereits Zuweisungen für Veranstaltungen, Aktivitäten und Dienstreisen getätigt werden können. Sowohl der Haushaltsplan als auch der Fachschaftsplan bedürfen der Einwilligung des Finanzreferats.~~ Für darüberhinausgehende ~~Dienstreisen, Veranstaltungen und Aktivitäten~~ Erstattungen und Zuschüsse sind auch Fachschaften im Rahmen dieser Richtlinie antragsberechtigt.

Nach §7 (2) wird ein neuer Absatz eingefügt:

(3) Für Veranstaltungen und Aktivitäten, welche Fachschaften nicht aus Zuschüssen des StuPas nach dieser Richtlinie finanzieren und die im Haushaltsplan vorgesehen sind, ist diese Richtlinie, mit Ausnahme des §3 und der nachfolgenden Absätze, nicht anzuwenden. Zusätzlich zum Haushaltsplan kann ein weiterer Plan (Fachschaftsplan) erstellt werden, in welchem bereits Zuweisungen für Veranstaltungen, Aktivitäten und Dienstreisen getätigt werden können. Sowohl der Haushaltsplan als auch der Fachschaftsplan bedürfen der Einwilligung des Finanzreferats des AStA.

Die Nummerierung der nachfolgenden Absätze wird angepasst.

Antragsbegründung:

Die Neufassung der ZuR-RL im vorliegenden Antrag scheint auch weitere Buchhaltungsanforderungen für den Umgang von Fachschaften mit Fachschaftsmitteln zu stellen. Aus dem Antragstext geht nicht eindeutig hervor, ob und inwiefern die Regelungen der ZuR-RL, insbesondere des V. Abschnitts auf die Haushaltsführung der Fachschaften anzuwenden sind. Da sich für die Fachschaftsfinanzer*innen bei falscher Anwendung der Finanzrichtlinien ein Haftungsrisiko ergibt, sollten die Regelungen auch für den juristischen Laien eindeutig sein. Ansonsten wird die Aufgabe des oder der Fachschaftsfinanzbeauftragte*n womöglich noch schwerer zu besetzen sein als ohnehin schon.

Der ursprüngliche Antrag hat bereits versucht, dieser Unklarheit zu begegnen, indem in §7 (1) die Definition der laufenden Arbeit der Fachschaften klargestellt wird. Unserer Ansicht nach wird diese Unklarheit hierdurch nicht beseitigt. Vielmehr wird der Eindruck erweckt, dass Fachschaften für alles, was nicht im Haushaltsplan geregelt ist, Zuschüsse beantragen dürfen. Insofern ist es nicht sinnvoll, die laufende Arbeit weiter klarzustellen.

Stattdessen schafft dieser Änderungsantrag eine neue Kategorie von Ausgaben, die Fachschaften komplett selbst tragen und mit denen sie geplant haben und stellt explizit klar, dass auf solche Ausgaben nur die Grundsätze und die fachschaftsspezifischen Regelungen der ZuR-RL anzuwenden sind.

Weitere Ergänzungen und Ausführungen sowie die Beantwortung etwaiger Fragen wird mündlich auf der Sitzung erfolgen.